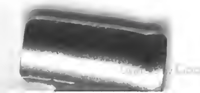


Die prachtharnische des goldschmiedes Heinrich Cnoep ...

Max Geisberg


ACADEMIAE HARVARDIANAE NOV-ANG SIGILLVM
VE
RI
TAS



DIE PRACHTHARNISCHE
DES
GOLDSCHMIEDES HEINRICH CNOEP
AUS MÜNSTER I. W.

STUDIEN ZUR DEUTSCHEN KUNSTGESCHICHTE
85. HEFT.

DIE PRACHTHARNISCHE

DES

GOLDSCHMIEDES HEINRICH CNOEP

AUS MÜNSTER I. W.

EINE STUDIE

VON

DR. **MAX GEISBERG**

MIT 14 TAFELN UND 1 HOCHÄTZUNG



STRASSBURG
J. H. ED. HEITZ (HEITZ & MÜNDEL)
1907

MEINEM FREUNDE

CARL NIEMER

ZU EIGEN ○ ○ ○ ○ ○ ○



VORWORT.

Ueber die von der bisher üblichen Schreibweise (Knopf) abweichende Namensform sei folgendes bemerkt. Die Akten des Münsterischen Stadtarchives haben regelmäßig Knop, Knoep und Knoop. Der Vater des Künstlers unterzeichnet nach der zeitweiligen Verlegung seines Wohnsitzes nach Nürnberg zwei Briefe mit Cnoipff, und sein Siegel zeigt ebenso wie das seines Sohnes die Anfangsbuchstaben D. C. bezw. H. C. Die Nürnberger Ratsverlässe wie die Dresdner Kammerrechnungen geben den Namen mit Knopf wieder, worin ihnen bisher die Fachliteratur gefolgt ist. Seitdem mir eine eigenhändige Unterschrift des Meisters von 1628 (etwa dreißig Jahre nach seiner Uebersiedelung nach Nürnberg) bekannt geworden, kann über die richtige Schreibweise kein Zweifel mehr bestehen. Bemerkt sei, daß der Vokal lang und das e (wie in „Soest“) nicht gesprochen wird.

Meinen verbindlichsten Dank habe ich Herrn Dr. Koetschau, dem bisherigen Direktor des Kgl. Historischen Museums in Dresden auszusprechen; er gestattete mir eine eingehende Prüfung der beiden in demselben aufbewahrten Arbeiten meines Landsmannes. Dem Archivar der Stadt Münster, den Direktoren des Kgl. Hauptstaatsarchives in Dresden und des Kgl. Staatsarchives in Münster danke ich die Erlaubnis der Benutzung der ihnen unterstellten Archive. —



I.

Ueber unseren Meister, dessen Name erst 1873 der Vergessenheit wieder entrissen wurde, wie über die ihm zugeschriebenen Harnische fehlt eine ältere Literatur völlig, wenn man nicht zwei Angaben[1] des 18. Jahrhunderts hierher rechnen will, nach denen das Hauptwerk Cnoeps, die Prunkrüstung Christians II., von dem Augsburger Plattner Desiderius Colman herrühren sollte. W. Boeheim hat sich 1891 die Mühe genommen,[2] die Willkürlichkeit dieser Zuschreibung darzutun.

1873 veröffentlichte Hermann Hettner[3] die urkundliche Nachricht, daß Kurfürst Christian II. kurz vor dem 26. Oktober 1606 von „Heinrich Knopfen aus Nürnberg" einen ganzen Harnisch für Mann und Roß für 8800 Florin kaufte.[4] Die Summe, deren Höhe Hettner auf 13320 Taler berechnete, ließ keinen Zweifel, welcher Prunkharnisch des Historischen Museums gemeint sei.[5]

---

[1] Keyßlers Reisen (1741) Teil 2, S. 1082 und Paul von Stettens Kunstgewerb und Handwerksgeschichte der Reichsstadt Augsburg 1779, S. 491.

[2] Jahrbuch der Kunstsammlungen des Allerhöchsten Kaiserhauses Bd. XII, S. 215.

[3] Zeitschrift für Bildende Kunst, Bd. VIII (1873), S. 151f.: Heinrich Knopf; ein Plattner? Inhaltlich deckt sich dieser Aufsatz fast völlig mit dem Texte zu den Hanfstänglschen Photographien nach Gegenständen aus dem Kgl. Historischen Museum mit erläuterndem Text von den Direktoren des Museums Hermann Hettner und Gustav Büttner, München (seit 1871) Lieferung VIII, Blatt 71—80. Die urkundlichen Quellen sind dort noch vollständiger wiedergegeben.

[4] Vgl. den Wortlaut S. 53.

[5] Uebrigens liefert auch das Aquarellgemälde des Leichenzuges des Kurfürsten im Kgl. Kupferstichkabinett in Dresden (Ca 180) den

Hettner selbst war es, der bei dem Fehlen einer volle Sicherheit gebenden Meistermarke an dem Harnische sogleich bei der Veröffentlichung dieser Notiz auf die Möglichkeit hinwies, daß Cnoep vielleicht nicht als Künstler, sondern nur als kaufmännischer Unterhändler zu betrachten sei. So löblich und vorbildlich eine solche Zurückhaltung heute erscheinen muß, so ist doch nicht zu verkennen, daß sie durch die damalige irrige Meinung von dem Alter des Harnisches inspiriert war. Man glaubte nicht, daß er noch im 17. Jahrhundert hätte entstanden sein können, datierte ihn vielmehr um 1555 oder doch 1545—1570.[1] Hettner war zwar anderer Meinung, drückt sich aber auch in diesem Punkte sehr vorsichtig aus und meint „dem Beginne des 17. Jahrhunderts sei schwerlich die Möglichkeit so trefflicher Leistung abzusprechen". Er wies zwar mit vollem Rechte auf die Verwandtschaft der Prunkrüstung mit einem anderen 1599 datierten Harnische derselben Sammlung[2] und mit dem Harnische Kaiser Rudolfs II. († 1612) in Wien[3] hin, wagte dann aber doch nicht, für die Bezeichnung des Harnisches Christians im Inventare von 1614 als einer „neuen Rüstung" die Deutung, es sei damit „neu gekauft" gemeint, ganz auszuschließen. Selbst der ebenfalls von ihm aufgefundene Nachweis, daß schon 1604 eine andere Rüstung von Heinrich Cnoep, der diesmal als von „Münster in Westfalen" bezeichnet war, gekauft sei,[4] war für ihn „ohne Beweiskraft". Auch die völlige Vergessenheit, in die ein solcher Meister ersten Ranges geraten sein solle, machte ihn bedenklich, wenn er auch aus dem Fehlen eines anderen Meisternamens, den man doch erwarten sollte, eine „sehr hohe Wahrscheinlichkeit" dafür in Anspruch nehmen zu dürfen glaubte, daß Cnoep der Meister dieser Prachtharnische sei.

Was Hettners zurückhaltendes Urteil nicht zu entscheiden wagte, wurde sofort von Nordhoff[5] in weitestem Sinne bejaht.

Beweis, daß dies der Harnisch des Verstorbenen war. Das Aquarell dürfte von Michel Hammer herrühren, vgl. Th. Hampe Nürnberger Ratsverlässe (Quellenschriften zur Kunstgeschichte, Neue Folge Bd. XII, 1904) II, 2416.

[1] A. a. O., S. 151.

[2] Prunkwaffensaal (E.) 8.

[3] Vgl. unten S. 34 und Tafel V.

[4] Prunkwaffensaal (E) 12. Hettner hatte trotz der Aehnlichkeit beider nicht bemerkt, daß sie erhalten sei, vgl. darüber unten.

[5] Zeitschrift für Bildende Kunst Bd. X (1875), S. 83 ff.

Nachweisen konnte er freilich nur, daß vor 1573 in Münster ein Goldschmied David Cnoep gelebt habe. Da wie gesagt in der zweiten von Hettner aufgefundenen Notiz jener Heinrich Knopf von Münster in Westfalen genannt war, so ließen nach Nordhoff[1] „die Zeitfolge, die Aehnlichkeit der Beschäftigungen und des Namens wohl den sicheren Schluß“ zu, daß „David der Vater oder naher Verwandter Heinrichs gewesen und dieser nicht Kunsthändler, sondern Künstler, Plattner,“ sei. Die erste Vermutung hat sich nachträglich bestätigt. Daß David der Vater Heinrichs gewesen sei, gewöhnte man sich schon damals als feststehend anzunehmen, so daß der 1898 aufgefundene archivalische Beweis dafür unbeachtet blieb.[2] Nicht so bald folgte man Nordhoff in seiner Behauptung, Cnoep sei nicht ein Händler sondern der Künstler.

Die Frage hatte nämlich 1884 eine wesentliche Verschiebung durch einen Aufsatz Ermanns[3] erhalten, in dem ein paar archivalische Notizen von 1601, 1610 und 1611 ausgegraben waren: sie besagten, daß der Goldschmied und „Conterfeter in Wachs“ Heinrich Knopf in den genannten Jahren als Medailleur tätig war. Von einem Plattner Cnoep konnte jetzt keine Rede mehr sein und Hettners Titelfrage, mochte sie in ihrer ersten Fassung auch falsch gestellt erscheinen, gewann mit dem Hinblick auf die so streng durchgeführten Kompetenztrennungen der alten Zunftgesetze bedeutend an Nachdruck.

---

[1] Die weiteren Zusätze in derselben Zeitschrift Bd. XI (1876), S. 220 und seine verschiedenen Aufsätze in den Bonner Jahrbüchern, die sich ausschließlich David Cnoep zuwenden, kommen hier für uns nicht mehr in Betracht.

[2] Veröffentlichungen der Historischen Kommission der Provinz Westfalen: Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Münster herausgegeben von O. Hellinghaus, 1. Bd. (Münster 1898), S. 161—269: Studien zur Kunstgeschichte Münsters. Nach ungedruckten Quellen von Dr. Albert Wormstall. Die betreffende Urkunde ist unten S. 57 abgedruckt.

[3] Deutsche Medailleure des sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts in v. Sallets Zeitschrift für Numismatik XII (1884), S. 25 und 85. Ermann entnahm sie ohne Neues zu bringen dem Buche: Die Bambergischen Münzen chronologisch geordnet und beschrieben von Joseph Heller (Bamberg 1839, S. 29 und 32), erwähnt aber zwei Abdrücke des Berliner Münzkabinetts als »ziemlich schwache Arbeiten«. Die dadurch erwiesene Goldschmiedstätigkeit Cnoeps übernahm m. W. zuerst Erbstein in seiner Beschreibung des Historischen Museums, unabhängig von Nordhoff, der schon 1884 (Bonner Jahrbücher Heft 77, S. 164) sie erwähnt, ohne über ihre Konsequenzen sich auszusprechen.

Cnoep wurde also vorläufig wieder zum Händler degradiert, zuerst 1889 durch Albert Erbstein.[1] Er hatte m. W. zuerst erkannt, daß wegen der durchaus übereinstimmenden Treibarbeit der urkundlich 1604 von Cnoep gekaufte „verguldete Kürass“ Johann Georgs I. kein anderer sein könne, als der geschwärzte und vergoldete Halbharnisch E 12. Da sich nun von diesem Harnische habe „aktenmäßig feststellen lassen“, fährt Erbstein leider ohne seine Quelle anzugeben fort, daß „derselbe von Anthoni Pfeffern (das ist Anton Pfeffenhauser) für Johann Georg I. zu Augsburg geschlagen worden“ sei, so nahm Erbstein beide Dresdener Prunkharnische[2] für diesen Meister in Anspruch.

Das Schlimme solcher unkontrollierbarer bestimmter Behauptungen ohne Quellenangabe, wie dieser Zuschreibung Erbsteins, liegt darin, daß sie stets wie ein Schwert des Damokles so lange über der weiteren Forschung schweben, bis nachgewiesen, worauf sie zurückzuführen, und so ein Urteil über ihre Richtigkeit möglich wird. Selbst Boeheim, der 1892[3] der Zuschreibung an Pfeffenhauser auf Grund der vollständigen unüberbrückbaren Verschiedenheit der Dresdener Harnische von einem authentischen Werke Pfeffenhausers, einem getriebenen Harnische in der Armeria Real in Madrid, nachdrücklich entgegen getreten war, sicherte sich für den Fall, daß Erbsteins Quelle doch einmal als unanfechtbarer Beweis ans Tageslicht kommen sollte, 1897[4] den eventuellen Rückzug durch den Hinweis, daß der Goldschmied Cnoep nur die Treibarbeit gemacht haben werde, während die Plattnerarbeit von einem Plattner herrühren müsse, so daß „bei einem ersichtlich dem Knopf zuzuschreibenden Harnische der Name Pfeffenhauser sehr wohl stehen könne“.[5]

[1] Beschreibung des Kgl. Histor. Museums und der Kgl. Gewehrgalerie zu Dresden. Auf Grund archivalischer Forschungen bearbeitet von Dr. jur. Albert Erbstein. Herausgegeben von der Generaldirektion der Kgl. Sammlungen Dresden 1889, S. 35 ff.

[2] Und den schon genannten Harnisch Rudolfs II. in Wien.

[3] Jahrbuch der Kunstsammlungen des A. K. H. Bd. XIII (1892), S. 220 ff.

[4] Zeitschrift für historische Waffenkunde I, S. 45.

[5] Ueber eine solche Arbeitsteilung vgl. S. 41. Hier ist nur nicht verständlich, daß ein sächsischer Fürst die Roharbeit eines Harnisches, den ihm ein Nürnberger Goldschmied verzieren soll, bei einem Augsburger Plattner hätte herstellen lassen.

Wenn ich nun Erbsteins Quelle für die Zuweisung an „Anthoni Pfeffern“ in einer Angabe des Inventars von 1606,[1] die sich aber auf einen anderen Harnisch Herzog Johann Georgs, E 10, bezieht, gefunden zu haben glaube, so muß ich gleich betonen, daß eine absolute Gewißheit wohl nur durch hinterlassene Notizen des Verstorbenen zu erbringen wäre. Immerhin scheint mir die Uebereinstimmung der Inventarsangabe und jener Notiz von 1604 so groß und verlockend, daß die Flüchtigkeitsfehler, die ich dabei auf seiten Erbsteins annehmen muß, nicht sehr ins Gewicht fallen.[2] Es ist in beiden Fällen der gleiche Träger, das gleiche Jahr und die Anfertigung nach Maß, und ausschlaggebend ist m. E. die singuläre Abtrennung des Plattner-Namens, wobei bei der Aehnlichkeit des r und n ein Verlesen (Pfeffern statt Pfeffenn) sehr leicht möglich war. Daß die zweite Hälfte des Plattnernamens übrigens a. a. O. bei Erbstein zu fehlen scheint, ist m. E. kein Beweis, daß er sie übersehen oder falsch gelesen. Selbst die Bezeichnung „blank“ für den getriebenen Harnisch Johann Georgs ist nicht so willkürlich, wie es auf den ersten Blick scheinen mag. Man war eben ohne Zweifel infolge der Notiz von 1604, die auch nur von einem vergoldeten, nicht etwa geschwärzten und vergoldeten, Harnische spricht, allgemein der

---

[1] »Ein blancker geetzter vnd vorgulter Ballien Kuriß, welcher zu der Bersonn ist geschlagen von Anthoni Pfeffenn Heusern (sic), Plattnern zu Augspurgk ietzo uf einem schwarzbraunen geschnitzten Pferde vor Hertzogk Johann Georgen zu Sachsen, datzu ist Rücken, Brust, Kragen, Spangeröl, Armbzeugk, Handschuhen, kurtze Beindäschlein, lange Kniebuckelen, geetzte Beinschienen mit Sporen und eine Rosstirn sambt einer Schlagkhauben . . dazu Federbusche . . Sattel . . Rappir . . ist anno 1604 uffs Pferd gesatzt worden.« Vgl. damit die ältere Notiz, daß 1604 »für einen getriebenen vergüldeten Küraß sambt einem Sattel, so der Kurfürst zu Sachsen für Seiner Churfürstlich Gnaden geliebten Bruder Herzog Johann Georgens Leib« gekauft, die betr. Summe an Cnoep bezahlt sei.

[2] Daß die heute an dem Harnisch befindlichen Beinschienen nicht zugehörig, ist klar; man hielt die alten für verloren, während sie tatsächlich nie existiert haben. Auch zu dem Harnische E 12 gehört eine »Schlaghaube«, die indes m. E. nicht von Cnoep herrührt, und zahlreiche Teile, die Ränder und der Helmkamm, sind geätzt. Daß die 1604 erwähnte Roßstirn fehlte, konnte nicht befremden. Auch die Notiz von 1604 spricht nur von einem vergoldeten Harnisch und gedenkt der charakteristischen Schwärzung mit keinem Worte. Erbsteins Fehler bestand darin, daß er die Bezeichnung »blank« mißdeutete, vgl. das Folgende.

Meinung, die Schwärzung sei eine spätere Zutat, die möglicherweise ihren Ursprung der Gewohnheit des sächsischen Hofes verdanken könnte, in den Leichenkondukten den schönsten Harnisch des Gestorbenen durch einen sogenannten Freudenritter vorzuführen.[1] Auch ich war dieser Meinung, da an manchen schwarz überpinselten Stellen, besonders am Sattelbleche, unter der Farbe die Vergoldung deutlich hindurchschimmert; erst die letzte eingehende Untersuchung hat mir bewiesen, daß eine völlige, unter dem Anstrich steckende Vergoldung des ganzen Harnisches nicht vorhanden ist. Das zeigen vor allem die vielen Reibestellen, und die ganze Vergoldung des Sattelbleches findet dadurch ihre Erklärung, daß es nicht wie der übrige Harnisch aus Stahl sondern aus Kupfer besteht. Die zahlreichen am Harnische selbst nachweisbaren Goldspuren unter der schwarzen Farbe sind lediglich als zufällig anzusehen und sind so zu erklären, daß sich der Goldschmied beim Vergolden der Treibarbeit nicht allzuängstlich an deren Konturen zu halten brauchte, da eventuelle Fehlstellen und Uebergriffe durch die später aufgetragene schwarze Farbe ja doch verdeckt wurden. Auch zeigt ja der Prunkharnisch E. 8 von 1599 eine ähnliche, wenn auch weit feinere und geschmackvollere Kontrastwirkung, die also jener Zeit nicht fremd war. — Damit dürfte die Ungewißheit über die Beziehung Pfeffenhausers zu den Dresdener Prunkharnischen Cnoeps wohl endgültig gehoben sein: sie ist fallen zu lassen.

Fast gleichzeitig sprach auch C. Gurlitt unserem Meister die Harnische ab[2] und schrieb sie Franz Großschedel, also ebenfalls keinem Nürnberger, sondern einem Landshuter Plattner zu. Der Grundfehler war wiederum die zu frühe Datierung des Harnisches, um 1570. Gurlitt hatte in den Dresdener Akten ein Schreiben von 1570 gefunden, aus dem hervorging, daß Kurfürst August sich bei einem in Landshut wohnenden Plattner um eine Arbeit bemüht hatte, der aber gerade für den Kaiser beschäftigt war, so daß nicht sicher sich sagen ließ, ob es später zu einem Auf-

[1] Wenn auch feststeht, daß beim Leichenbegängnisse Johann Georgs 1656 der Harnisch E 14 paradierte, so fanden ähnliche Schwärzungen, wie mich Herr Direktor Koetschau belehrt, auch bei anderen Anlässen, Turnieren, usw. statt.

[2] Deutsche Turniere, Rüstungen und Plattner des 16. Jahrhunderts. Archivalische Forschungen. Dresden 1889, S. 89 ff.

trage für den sächsischen Hof gekommen ist. Gurlitt brachte damit eine andere Nachricht in Verbindung, wonach Großschedel 1568 zu einem sehr hohen Preise für den Kaiser Maximilian II. eine Rüstung schlug, die er in dem Wiener Harnisch Rudolfs II. wiedererkennen wollte. Zudem glaubte er eine große Verwandtschaft zwischen den Ornamenten der beiden Dresdner Harnische, die er wie Erbstein der gleichen Hand zuschrieb, und den Malereien der Trausnitz bei Landshut[1] und auch mit den von Hefner-Alteneck veröffentlichten Entwürfen zu Prunkharnischen feststellen zu können; als die Meister der Letzteren wurden damals willkürlich eine Reihe bayrischer Künstler angegeben, von denen einige auch in der Trausnitz beschäftigt gewesen waren (wir werden noch darauf zurückkommen). So schien eine Vermutung die andere zu bestätigen. Eine bestimmte allgemeine Aehnlichkeit zwischen den Treibarbeiten, den Trausnitzmalereien und jenen Entwürfen ist nicht zu leugnen, aber sie reicht doch nur so weit, als sie in der oberdeutschen Kunst der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts begründet. Daß es nicht angängig ist, von ihr auf einen unmittelbaren Zusammenhang zu schließen, hat Gurlitt später selbst anerkannt, indem er 1902 in seiner Geschichte der Kunst[2] die Treibarbeit des Harnisches Cnoep zurückgab.

Damals war die Meinung, Cnoep sei nur der Händler gewesen, auf die Autorität W. Boeheims hin schon seit langem aufgegeben. Obwohl Gurlitt in seinen archivalischen Forschungen[3] noch betont hatte, daß doch Heinrichs Vater David nachweislich „Handelsgeschäfte nicht nur mit eigenen, sondern auch mit fremden Waren“ betrieben,[4] und auch Boeheim selbst „eine allerdings auffällige industriöse Rührigkeit und regen Handelsgeist“ Hein-

---

[1] Veröffentlicht durch Rudolf Gehring.

[2] Bd. II, (Stuttgart), S. 310.

[3] S. 91.

[4] Gurlitt führt (nach Nordhoff) an, Cnoep habe «reichen Schmuck» (tatsächlich wissen wir es nur vom Ringe) des Jan van Leiden gekauft, 1573 auf Grundstücke Geld geliehen und sei 1592 an einem Orgelbau beteiligt gewesen. Wenn auch letzteres ganz unrichtig (da Nordhoff nicht von David sondern von Hans Cnoep spricht, der überdies wie Wormstall S. 185 nachgewiesen überhaupt kein Handwerker, sondern Organist war) so lassen doch die seitdem gefundenen weiteren Nachrichten keinen Zweifel, daß Gurlitts Folgerung richtig ist. Vgl. die Quellen.

rich[1] Cnoeps zugab, so äußerte er doch 1892 „er finde es sonderbar, mit welcher Entschiedenheit" man sich dagegen wende, Cnoep als Verfertiger der Rüstungen anzuerkennen, während „doch zahlreiche Fälle den Beweis erbringen, daß gerade die Goldschmiede in der Fertigung von Prunkharnischen mittätig erscheinen", eine Auffassung, für die seine Aufsätze über ältere Waffenschmiede in dem Jahrbuch der Kunstsammlungen zahlreiche Belege beibrachten. Das letzte Bedenken dagegen äußerte A. Buff auf Grund seiner Kenntnis der Augsburger Zunftverhältnisse und Zunftkompetenzen;[2] er meinte, ein Goldschmied hätte zwar im Auftrage und auf Rechnung eines Plattners einen Harnisch verzieren dürfen; doch zum Verkaufe sei nur der Plattner berechtigt gewesen. Boeheim[3] erkannte das als völlig richtig an, behauptete aber, um die Mitte des 16. Jahrhunderts sei die Handhabung der Zunftgesetze eine laxere geworden, weil die Plattner „den quantitativen und qualitativen Anforderungen der Ritterschaft im Punkte einer künstlerischen Ausstattung nicht zu genügen vermochten und somit gern ein Auge zudrückten, namentlich wenn es sich um Prunkharnische handelte, bei denen ja geschäftlich überhaupt wenig zu verdienen war" und berief sich dabei auf einen urkundlichen Beweis, daß 1568 einem Goldschmiede (Martin Marquart in Augsburg) für einen auf kaiserlichen Befehl gekauften getriebenen Harnisch 700 Gulden bezahlt worden sind.[4]

Diesen Ausführungen gegenüber hat sich m. W. bisher kein Widerspruch erhoben. Cnoep gilt seitdem allgemein als der Meister der Dresdner Harnische.[5] Aber so wenig ich meinen Landsmann wieder zum Händler stempeln möchte, so wenig scheint mir doch der Einwand Buffs durch das eine (noch dazu Augs-

[1] Jahrbuch der Kunstsammlungen des A. K. H. XIII (1892), S. 222. Diese Auffassung von Heinrich Cnoep ist mir unbegreiflich. Oder hat Boeheim Gurlitts Angaben über David irrig auf Heinrich bezogen?

[2] Allgemeine Zeitung 1892 Nr. 228—230, das Wesentliche auch von Boeheim, Jahrbuch der Kunstsammlungen Bd. XIV, S. 345 abgedruckt.

[3] A. a. O., S. 345.

[4] Nach dem Regest im Jahrbuch der Kunstsammlungen des A. K. H. Bd. VII, 2. Nr. 5160.

[5] Ehrenthal, der Nachfolger Erbsteins am Historischen Museum bekannte sich schon 1893 (Nachtrag zur Beschreibung des kgl. Historischen Museums zu Dresden, S. 17.) zu Boeheims Ansicht, dann noch ausführlicher in seinem Führer durch das kgl. Historische Museum 1896, 1897 und 1899, (S. 56).

burger) Regest und die allgemeinen Erwägungen Boeheims, die nur schwer zu beweisen sein werden, abgetan zu sein. Daß in einzelnen Fällen die Zunftregeln nicht zu gelten scheinen, ist nicht zu verkennen, aber es ist noch nie der Versuch gemacht, diese Anomalie zu erklären und die Gründe darzulegen, wodurch sie möglich war. Wenn wirklich die Nachfrage nach weiterer Ausschmückung der Harnische eine so große war, wie Boeheim es annimmt, warum ist es denn nicht das Handwerk der Aetzmaler, das doch gewiß das nächstberechtigte war, das sie übernimmt; Meister, denen seit langer Zeit die künstlerische Ausschmückung der vom Plattner gelieferten blanken Harnische allein zu Recht zukam, die seit jeher das Vergolden der Streifen auf den Harnischen besorgten, und die auch umfangreichere Treibarbeiten gewiß hätten leisten können, wenn es die Zunftregeln gestattet hätten.

Ich glaube den springenden Punkt darin zu erkennen, daß einmal die getriebenen Prunkharnische von den früheren, nur geätzten Prunkharnischen scharf zu trennen sind. Ich glaube nicht, daß sich ein urkundlicher Nachweis dafür finden wird, daß etwa ein blanker, mit vergoldeten Streifen verzierter Prunkharnisch, selbst wenn er in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts geschlagen, von einem Goldschmiede gekauft sei oder daß ein Goldschmied und nicht ein Aetzmaler diese Streifen hergestellt oder seine sonstigen Verzierungen gemacht habe. Für diese Harnische, die sich als verzierte Plattnerarbeiten auf den ersten Blick zu erkennen geben, wird Buffs Behauptung, daß nur der Plattner sie auch habe verkaufen dürfen, durchaus zutreffen. Anders unsere getriebenen Prunkharnische, die von oben bis unten, je später je mehr von der reichsten Treibarbeit und Aetzung so völlig übersponnen sind, daß auch kein Quadratcentimeter der Plattnerarbeit vom Goldschmied stehen gelassen: alles ist getrieben, gepunzt, geätzt, tauschiert oder graviert worden. Als vollgültige Goldschmiedearbeit treten diese Harnische durchaus auf. Unversehrt, ohne Schiftungen, ohne Beulen oder gar Spuren des Ernstkampfes sind sie uns noch heute erhalten, als hätten sie gestern die Werkstatt verlassen. Und augenscheinlich ist ihnen stets die ihrem Preise und Werte gebührende Schonung von ihren Besitzern zuteil geworden. Sie mögen bei Aufzügen, bei Heer-

schau und Empfängen, Einzügen und Leichenkondukten gebraucht sein, aber für das Turnier geschweige denn für die Schlacht war weder ihre Form noch ihre Stärke berechnet. Ein Lanzenstoß hätte die kunstvolle Treibarbeit auf immer verdorben und zerstört, jede Musketenkugel die Platten durchschlagen. Dafür zeichnen sie sich aber durch alles das aus, was dem Feld- und Turnierharnische jener Zeit versagt war: durch die große Leichtigkeit, die elegante Schönheit ihrer Form und ihre kostbare Ausschmükkung, die hauptsächlich in Treibarbeit beruht. Diese begegnet uns schon früh zur Verzierung der Harnische herangezogen; anfangs treten nur vereinzelte große Ornamentformen auf, die nach und nach von dem ganzen Harnische Besitz ergreifen, dessen tektonischem Bau sie bald sich nicht mehr unterordnen, sondern ohne auf die einzelnen Schienen Rücksicht zu nehmen, mit einem Ornamente die ganzen Harnischteile überspinnen. Es ist kein Zufall, daß alle Prunkwaffen, die bisher als Werke von Goldschmieden nachgewiesen, wie der Schild Jörg Sigmans,[1] getriebene Arbeiten sind, wie denn auch der Harnisch, der nach dem obigen Regest von 1568 vom Goldschmiede Marquard gekauft, ausdrücklich als getrieben bezeichnet wird. Ganz im Gegensatze zu Boeheim glaube ich vielmehr, daß die Zahl dieser getriebenen Prunkharnische eine verhältnismäßig sehr kleine ist, weil nur die reichsten Fürsten und Herren sich den Luxus erlauben konnten, tausende von Gulden für ein Waffenkleid auszugeben, das sie nur bei seltenen Repräsentationsgelegenheiten gebrauchen konnten. Was besagen denn diese getriebenen Prunkharnische, die selbst in den größten und ersten alten fürstlichen Waffensammlungen immer nur vereinzelt vertreten sind, gegenüber jenen zahlreichen anderen geätzten Prunkharnischen, deren Herstellung nach wie vor das Hauptverdienst der Plattner gebildet und deren Verkauf ihnen ebenso ausschließlich zugestanden haben wird, wie ihnen der wesentliche Hauptteil der Herstellung zufiel? So wie Boeheim meint, daß die Plattner ein Auge zugedrückt und die Ausschmükkung der Prunkharnische den Goldschmieden überlassen, liegt die Sache nicht; die Plattner würden sich wohl gehütet haben, diese Einnahmequelle aus der Hand zu geben. Auch wäre noch zu

[1] Vgl. Boeheim, a. a. O.

erweisen, ob wirklich die Plattner denn nicht qualitativ, wie Boeheim meint, den erhöhten Anforderungen hätten entsprechen können, denn der Treibarbeiten mancher Harnische, die zweifellos Plattnerarbeit sind, hätte sich auch kein Goldschmied zu schämen brauchen, und wie man damals über das Verhältnis beider Handwerke dachte, beweist nichts besser als das bekannte Gesuch des Goldschmiedegesellen Jörg Sigmann, der die zwei Jahre, die er als Geselle bei einem Plattner, Desiderius Colman, verbracht, auf das Goldschmiedehandwerk anzurechnen bittet.[1] Das alles zur Zeit der höchsten Blüte des Zunftwesens und seiner scharfen Kompetenztrennungen. Eine Streitigkeit zwischen Plattnern und Sattlern in Nürnberg kam 1530 zur Ratsentscheidung;[2] danach durften die Sattler zum Zaumzeug gehörige Plattnerarbeit, die sie von jenen bezogen und die gezeichnet sein mußte, nur dann verkaufen, wenn sie auf das Leder geschlagen war und zwar so, daß der größere Teil des Leders von dem Eisen unbedeckt blieb; ganze Roßharnischteile als „stirn, hals, fürpug und gelieger" sind ausdrücklich dem Plattnerhandwerk zu verkaufen vorbehalten. Eine große Neigung, „ein Auge zuzudrücken" spricht sich nicht darin aus und zweifellos sahen die Zünfte an der Wende des 16. Jahrhunderts noch viel mehr mit Argusaugen auf ihre Privilegien. Und in dieser Zeit sollten die Plattner gutmütig genug den Goldschmieden den Verkauf von Harnischen gestattet haben?

Die Lösung dieses Widerspruches liegt wie wir gesehen, einmal darin, daß solche durchaus getriebene Harnische und Prunkwaffen nur vereinzelte Ausnahmen geblieben sind, die sich auf viele Jahrzehnte und zahlreiche Städte verteilen. Der zweite Gesichtspunkt, unter dem diese schreiende Umstoßung aller Zunft-

---

[1] Wäre er dort als Goldschmiedegesell beschäftigt gewesen, hätte es natürlich eines solchen Gesuches gar nicht bedurft. Uebrigens ist Boeheims Ansicht, die Goldschmiedemarke (neben der Plattnermarke) auf dem 1549 und 1550 bezeichneten Harnisch Philipps sei jene des Gesellen, sicher irrig. Einem Gesellen stand die Führung einer Meistermarke unter keinen Umständen zu, und man kann nur annehmen, daß außer dem Gesellen Jörg ein gleichnamiger Vater den Harnisch ausgeschmückt und mitbezeichnet habe. Zudem weicht ja auch die Marke auf der Beschautafel von 1602 von der Bezeichnung der Rüstung und des Degens ab. So erklärt sich auch Boeheims Meinung über die verschiedenen Entwürfe.

[2] Hampe, Ratsverlässe I 1764.

regeln denkbar erscheint, ist die fürstliche Fürsprache und die Rücksichtsnahme auf die hohen Besteller, die allein solche Prunkharnische sich fertigen ließen. Unzählige Beweise für die Bereitwilligkeit des Nürnberger Rates, allen möglichen Wünschen der in- und ausländischen Fürsten so weit es eben anging entgegenzukommen, liegen uns nunmehr in den Nürnberger Ratsverlässen, die Hampe veröffentlicht,[1] vor; und dabei dürfte darüber wohl kein Zweifel sein, daß es immer nur ein kleiner Bruchteil aller jener Ausnahmemaßregeln und Erlaubnisse sein wird, von denen wir durch die Akten Kunde erhalten; die meisten Fälle werden zwischen dem Rate und den Geschworenen des Handwerks wohl mündlich und unter der Hand erledigt sein. Es sei hier gleich bemerkt, daß die Stellung der Handwerke in der freien Reichsstadt zum Rate eine wesentlich andere, abhängigere, war, wie in anderen Städten. Welche Sprache unter Umständen ihnen gegenüber dieser führen konnte, zeigt sich öfter auch hier,[2] aber anderseits werden die Zünfte auch bald gemerkt haben, daß es ihr Nachteil nicht sei, den Rat in solchen Einzelfällen durch ihr Entgegenkommen sich zu Dank zu verpflichten. So gibt es denn anscheinend keine Stadtrechtsatzung[3] und keine Handwerksbestimmung, die nicht eine Ausnahme vertragen hätte. Am häufigsten wiederholt sich der Fall, daß der Rat einen Meister „weil im von frembden herrschaften sovil arbait angedingt werden, welches dann gemainer stat auch zu eer und rhum raichen mag" mehr Gesellen als es die Rolle gestattet auf eine bestimmte Zeit erlaubt.[4] Was sonst streng verpönt, ist in diesen Fällen[5] gestattet; gern kommt der Rat den Wünschen nach wenn es gilt, säumige Arbeiter anzu-

[1] Da Cnoeps Harnische in Nürnberg entstanden, sind für sie auch die Nürnberger Verhältnisse maßgebend. Ich habe möglichst nur jene der zweiten Hälfte des 16. und des ersten Drittels des 17. Jahrh. (der letzte von Hampe wiedergegebene Verlaß ist von 1633) herangezogen, um nur annähernd zeitgenössische Fälle als Belege zu bringen.

[2] II, 614, 730, 732, 733 usw.

[3] z. B. Beurlaubungen von Künstlern oder Handwerkern zu auswärtigen Höfen meist auf zwei Jahre mit Wahrung ihres Bürgerrechts II, 71. 88. 156, 177, 192, 305, 378, 784, 832, 918, 1694. 2072, 2380 usw.

[4] I, 3307 usw. Dieser Zusatz ist sogar in Rolle aufgenommen II, 59.

[5] z. B. Messing vergolden I, 2969; Zinnguß durch einen Rotschmied II, 11.

halten[1] oder Geld auszulegen.[2] Selbst von der sonst so streng durchgeführten Beschaupflicht des Goldschmiede- und Plattnerhandwerkes[3] werden Ausnahmen gestattet. Dieses Entgegenkommen auf die Fürbitte fürstlicher Personen, in dem Bürgerstolz und geschmeichelte Eitelkeit[4] ebenso wie kluge Berechnung ihren Ausdruck finden, bietet die einzige Möglichkeit, die Hintansetzung aller Zunftregeln, wie sie nun einmal in unserem Falle, wo ein Goldschmied Harnische verkauft, nicht wegzudisputieren ist, zu erklären. Und es ist im höchsten Maße wahrscheinlich, daß der Nürnberger Rat von den Arbeiten Cnoeps Kunde hatte und daß sich seine Mahnung,[5] Cnoep möge dem Werke, das er unter Händen habe, fleißig obliegen, auf nichts anderes bezieht, als auf den Halbharnisch Herzog Johann Georgs von Sachsen.

---

[1] II, 2, 64, 78, 100, 445, 535, 558, 616, 654 usw.
[2] 1500 Thlr. für Wilhelm v. Hessen II, 365.
[3] I, 2819; II, 664.
[4] II, 995. Herzog Philipp von Holstein schreibt einmal nicht nur an den Rat, sondern gleichzeitig auch an das Handwerk, was ihm hoch angerechnet wird.
[5] II, 1916. Vgl. unten.

II.

Wenden wir uns, um die Daten der Lebensgeschichte unseres Meisters und seines Vaters zusammenzustellen, von Nürnberg und seinen Handwerken zu den Gilden Münsters. David Cnoeps Jugend fällt in eine Zeit, in der jene den Anteil, den sie unleugbar an der Entwicklung der Wiedertaufe gehabt, schwer büßen mußten. Sie waren nach der Eroberung der Stadt (25. Juni 1535) zunächst völlig aufgehoben und es blieb auch dabei, als der Bischof 1541 der Stadt ihre alten Privilegien wieder verlieh. Nur allmählich kam es dann zu einer gewissen Ordnung der gewerblichen Verhältnisse, bis dann in der berühmten Restitution vom 17. Mai 1553 die Gilden wiedereingeführt und ihre alten Gesetze, Freiheiten und Rechte von neuem erhielten. Für jene Jahre von etwa 1533—1553 haben daher die Bestimmungen der Goldschmiederolle, die uns in einer Fassung von 1525[1] und einer von 1573[2] vorliegen, keine unbedingte Geltung, wenn auch nahe liegt, daß den damaligen vom Rate eingesetzten Amtsverwesern, die so energisch das Wiederaufleben der alten Gilde betrieben,[3] die alte Ordnung auch damals schon als Leitschnur vorschwebte.

---

[1] R. Krumbholtz, Die Gewerbe der Stadt Münster (Publikation aus den Kgl. Preußischen Staatsarchiven, Bd. 70). Leipzig 1898. S. 50.

[2] S. 233; noch mehr erweitert auch von 1583 und 1588 mit einem Zusatze von 1602 a. a. O.

[3] An ihrer Spitze Gerd Oswalt genannt Vernheiden, der einen wesentlichen Anteil daran genommen; vgl. Krumbholtz, a. a. O. und Kerssenbroch's Wiedertäufergeschichte, Münstersche Geschichtsquellen Bd. 5 und 6.

Die wesentlichen Bestimmungen dieser Rolle, die für uns wegen Heinrich Cnoep wichtig sind, sind kurz folgende: Lehr- wie Gesellenzeit beträgt je sechs Jahre. Die Meistersöhne haben zwar hinsichtlich der Gildegebühren gewisse Ermäßigungen, erfreuen sich aber nicht einer Verkürzung der Lehrzeit.[1] Auch die Bestimmung, daß ein Geselle, der geneigt eine Witwe oder Tochter aus der Gilde zu heiraten, schon nach drei Gesellenjahren zu den Meisterstücken zugelassen wird, findet sich erst in der Rolle von 1583.[2] Wohl aber haben die Meistersöhne das Recht, in auswärtigen „alten lofwerdigen, berompten steden, da die Kunst des ampts reichlichen sein würde" zu lernen.[3] Schon 1554 wird festgesetzt, daß kein Meister mehr wie zwei Gesellen und zwei Lehrjungen haben durfte;[4] letztere wurden im ersten Jahre mit Zeichnen, im zweiten und dritten mit Stechen, in den drei letzten Jahren mit Treiben beschäftigt.[5] Die Meisterstücke, die innerhalb acht Wochen anzufertigen sind, bestehen in einem „drinkgeschir mit einem dubbelden corpus uit einem stucke geschlagen, einen segel sniden mit schilt und Helm und ein gulden rinck mit einen diamant oder robin vorsat."[6] Ein Heiratszwang für den Meister scheint nicht bestanden zu haben, und auch eine Altersgrenze ist für die Lehrjungen nicht vorgeschrieben.

David Cnoep ist 1520 oder 1521 geboren[7] als Sohn des David Cnoep und der Margarethe Isermann.[8] Einzelne Nachrichten über seine Jugend sind uns in einem Zeugenprotokolle von 1558[9] erhalten. Er erklärt darin eidlich, nur vier Jahre in der Lehre

---

[1] A. a. O., S. 236, 16.

[2] Nicht 1614 wie Krumbholtz, S. 107 * sagt.

[3] In der Praxis fast ausschließlich die Gesellenjahre. Einen Wanderzwang kann ich in dem von Krumbholtz angezogenen Artikel von 1588 (S. 242, 16) nicht ausgesprochen finden. Es soll m. E. nur gesagt sein, daß ein Meister einen Gesellen ohne Einwilligung des früheren Meisters desselben annehmen darf, wenn seit seiner Beurlaubung ½ Jahr verflossen ist.

[4] S. 234.

[5] S. 242, 17.

[6] Rolle von 1573, S. 234, 12.

[7] Zwischen dem 14. August 1520 und 13. August 1521, vgl. Anlage XXXVI.

[8] Vgl. Anlage XXXV. Isermann ist der Name einer bedeutenden Münsterischen Goldschmiedefamilie, doch kann man daraus nicht mit Gewißheit schließen, daß auch Davids Vater Goldschmied gewesen sei.

[9] Vgl. Anlage I.

gewesen zu sein und bejaht die Frage, ob er von seinem Vater bei dem Meister Peter Wyler[1] in die Lehre gegeben sei. Man darf auch daraus schließen, daß sein Vater damals dauernd in Münster lebte. Wissen wir doch, daß unter dem Regimente des Stadtkommandanten v. Oer, das nur bis 1541, bis zur Zurückverleihung der Rechte an die Stadt, gedauert haben kann, ein Bürger aus Lübeck Johann Cnoep mit einem Münsteraner wegen Singens deutscher Psalmen in vorgerückter Stunde zur Rechenschaft gezogen wurde.[2] Davids Lehrjungen-Jahre können wegen der Wiedertäufer-Unruhen frühestens Ende 1535 begonnen haben. Die Gildengesetze lassen uns zwar hinsichtlich des Alters der Lehrjungen bis auf eine Analogie-Bestimmung der Bäckergilde von 1639[3] in Stich. Von einigen Münsterischen Goldschmieden steht das Geburtsjahr fest: Heinrich Isermann d. J., 1563 geboren, wird 1575 Lehrling, Hermann thon Ring geb. 1566 wird 1578 Lehrling. Doch sind wie gesagt die Zunftgesetze auf die Jahre 1533—1553 nur bedingt anwendbar. Man wird nach alledem das Ende der Lehrzeit Cnoeps, die wie angegeben nur vier Jahre dauerte, wohl nicht nach 1541 setzen dürfen.

---

[1] Wir erfahren hierdurch den Hausnamen des in den Goldschmiederegistern an zweiter Stelle aufgeführten Peter van Collen. Also ein Meister, der bald nach der Eroberung Münsters von Köln hieher übersiedelte.

[2] Münsterische Geschichtsquellen, III 234. So verdächtig schienen damals Luthers Lieder in der Erinnerung an die Jahre vorher. In der Wiedertäuferzeit kommt ein Spielmann Knop 26. Dezember 1532 vor. (Münst. Geschichts-Quellen V, 342). Wenn Nordhoff einen Johann Cnoep (Staatsarchiv Mscr. II, 181) mit Recht als Wiedertäufer bezeichnet, so ist er sicher nicht mit jenem Cnoep aus Lübeck identisch. Während Nordhoff bezüglich der Herkunft der Familie Cnoep auf die Niederlande hinweist, Boeheim (Zeitschrift für Historische Waffenkunde II 234) die in den Regesten des Jahrbuches des A. K. H. vorkommenden (Wiener) Goldschmiede gleichen Namens aufzählt, so sprechen doch auch manche Gründe für eine Abstammung der Familie aus Westfalen und zwar aus Sendenhorst. In den Urkunden der Familie Mensing im Staatsarchive zu Münster, auf die mich Herr Archivrat Dr. Theuner freundlichst aufmerksam machte, und denen auch die im Anhange XXXIV mitgeteilte Zessionsurkunde entnommen ist, finden sich als in Sendenhorst wohnend erwähnt: 1436 und 1440 Gerd Knop (Knoep), 1468 Helmich Knop, 1517 und 1530 Johann Knop. 1553 werden noch Knops Gärten erwähnt.

[3] Es wird damals bestimmt, daß die Lehrjungen, die bisher meist 14 oder 15 Jahr alt seien (bei 2 jähriger Lehr- und 3 jähriger Gesellenzeit) künftig mindestens 18 Jahr alt sein müßten und 4 Jahr Gesellen bleiben sollten. Krumbholtz, a. a. O., S. 156.

Cnoep gibt in dem genannten Protokolle für seine Gesellenzeit leider keine bestimmte Zeitdauer an. Fiele sie nach der Restitution, so müßte sie theoretisch nach den Gildesatzungen sechs Jahre betragen, aber die von Wormstall veröffentlichten Meisterlisten zeigen doch, daß dies nur seltene Ausnahmen sind.[1] Etwa neun Jahre bilden durchschnittlich die Regel. Cnoep selbst sagt, er sei nach vielen Jahren, in denen er sich auswärts versucht, wieder (1553) nach Münster gekommen. Wo er die „vielen" Jahre seiner Gesellen- und Wanderzeit verbracht, ist uns unbekannt. Die Vermutung, er sei damals in Italien gewesen, stützt sich allein auf die dunkle Ausdrucksweise Kerssenbrochs,[2] der von ihm als einem „etiam inter Italos artis nomine aurifabro clarissimo" spricht. Soll das heißen, Cnoep sei einmal (wann?) in Italien gewesen, oder der Ruf seiner Kunst sei bis nach Italien gedrungen oder will er nur damit sagen, er brauche selbst einen Vergleich mit italienischen Künstlern nicht zu scheuen? M. E. ist es nur eine nicht viel besagende Redensart, aus der man kaum auf eine Anwesenheit Cnoeps in Italien schließen darf; möglich ist sie immerhin (wie denn auch sein Sohn Johann in Bologna studiert), aber auch nicht mehr.

Merkwürdig ist, daß Cnoep sich 1558 nicht mehr zu erinnern weiß, ob seine Rückkehr nach Münster und sein Gildeeintritt 1553 vor oder nach der Restitution geschehen. Der Einfall des Herzogs von Braunschweig ins Münsterische Bistum geschah anfangs April, die Restitution datiert vom 17. Mai; aber Cnoep spricht noch von Amtsverwesern, nicht Meisterleuten, der Gilde, und die sechs Gulden Gebühren, die er erlegen muß, sind fast nur die Hälfte der später (nachweislich 1573) verlangten zwölf Taler.

Cnoep wird vermutlich bald nachher geheiratet haben; seine Frau war Katharina Köplin,[3] aus einer Familie, in der mehrere

---

[1] Kunstgewerbeblatt für das Gold-, Silber- und Feinmetallgewerbe Bd. III (1896), S. 86.

[2] In seiner zwischen 1566 und 1573 geschriebenen Anabaptistici furoris Historica narratio (Münsterische Geschichtsquellen VI, 655). Er sagt dort nur, der Rat der Stadt habe den ihm 1558 vermachten Siegelring Jan van Leidens (vgl. meine Arbeit über die Münsterschen Wiedertäufer und Aldegrever, Studien zur Deutschen Kunstgeschichte Heft 76 (Heitz), S. 25) an Cnoep verkauft.

[3] Ihr Vorname in dem Regest von 1573 (Anlage VIII); ihr Hausname in der Notiz von 1566 (ebendort III; vgl. auch XXXV).

Generationen das Amt eines bischöflich-münsterischen Münzmeisters bekleideten. Ihr Vater Peter Köplin ist übrigens nicht mit dem gleichnamigen städtischen Münzmeister, der 1599 als Falschmünzer verbrannt wurde, identisch; dieser war wohl sein Sohn oder Neffe. Ihre Mutter war Katrine Wylers, wohl eine Verwandte des Lehrmeisters Davids.[1]

Zur selben Zeit, als auch die Stadt zuerst anfing (soweit wir wissen) Kupfermünzen zu schlagen, wird Cnoep (1561) geradezu „David up der monte" genannt. Aber daraus folgt nicht wie Wormstall meint, daß ihm der Schnitt der Prägestempel jenes Kupfergeldes von 1560 zuzuschreiben[2] sei, sondern er wohnte lediglich damals im Münzhause, der Dienstwohnung seines Schwiegervaters am Roggenmarkte,[3] und daß jener diese Münzen geschlagen, beweist die Grutrechnung von 1566, wonach David auf Befehl des Rates mehrere Male an seinen damals in Herford weilenden Schwiegervater „umb etzlich kopergelt w i d e r s to munten" schreiben muß. Erst als der Rat diesem das verlangte Geleit nicht verschaffen konnte,[4] muß Cnoep für ihn eintreten, einen Stempel schneiden und für 574 M. 6 S. Kupfergeld münzen, ebenso 1571 für 227 M. 6 S.[5]

1581 ist bereits ein Wechsel eingetreten, da Hans Potthoff von der Stadt eine Bezahlung für Münzstempel und Münzen bekommt.[6] Es läge nahe, in diesem Potthoff jenen Gesellen zu sehen, der 1567 bis 1573 in Cnoeps Werkstatt arbeitete,[7] so daß auch hier ein naher Zusammenhang mit Cnoep nachzuweisen

---

[1] Vgl. H. Offenberg. Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde Bd. 54 (1896), S. 140 (Peter Cöplin 1521, 1523, 1539) und S. 143. Vgl. auch unten S. 28.

[2] In den Grutamtsrechnungen von 1560 und 1561 (Wormstall, S. 192) ist der «Muntener» nicht mit Namen genannt.

[3] Münsterische Geschichtsquellen III 309; Tibus, Stadt Münster (1882), S. 159. Das Münzhaus wurde um 1700 verlegt und abgebrochen. Zahlreiche ältere Gebäude, die sich bis heute dort erhalten, beweisen, daß es nur auf der Nordwestseite des Roggenmarktes (und zwar an Stelle der heutigen Nr. 13, 15, 18 oder 19) gelegen haben kann. Das Wohnhaus Cnoeps lag also in Lamberti Pfarrei, auf deren Kirchhof auch der 1561 gestorbene Geselle Cnoeps Wulff begraben wurde (vgl. Anlage II).

[4] Vermutlich hat der Bischof es verhindert.

[5] Vgl. Anlage IV und VI.

[6] Wormstall, S. 217.

[7] Vgl. Anlage VII.

wäre, wenn nicht feststände, daß dieser Johann Potthoff erst 1587 als Meister der Münsterischen Gilde zugelassen wäre. Er hielt sich bis dahin meist in Warendorf auf, und Nordhoff schreibt ihm die H. P. bezeichneten Warendorfer Münzen von 1574 zu.[1] Trotzdem würde ich nicht zweifeln, daß es derselbe sei, wenn nicht in der Kämmereirechnung von 1585 eine Bezahlung für eine Goldschmiedearbeit an „Potthoff goltsmitt" gebucht stände: er hat das städtische Wappen an einem Pokale angebracht, den die Stadt aus Frankfurt bezogen und dem Bischofe Johann von Cleve verehrte.[2] Es ist absolut ausgeschlossen, daß der Rat eine solche Arbeit einem fremden Goldschmiede, der seit 1573 vergeblich um Zulassung in die Münsterische Gilde nachsuchte, in Auftrag gegeben hätte. Will man keinen Irrtum der Kämmereirechnung annehmen, so bleibt nur die Möglichkeit, daß es sich um ein gleichnamiges älteres Mitglied der Münsterischen Gilde, das freilich in deren Listen fehlen würde, handelt.

Der Grund, aus dem die Stadt sich nach einem anderen Münzmeister umsah, wird wohl in der häufigen Abwesenheit Cnoeps zu suchen sein; 1567 besorgte er „mit Einwilligung der Alder- und Meisterleute", wie ausdrücklich betont wird, aus Antwerpen einen kostbaren „künstlich gemachten" Becher,[3] den die Stadt dem Bischofe Johann von Hoya bei seinem Einritte in die Stadt 11. Jan. 1568[4] verehrte und um 1570 muß er ein zweitesmal dort gewesen sein; er war wieder zwei Monate von Münster abwesend.[5] Zufällig erfahren wir, daß er 1574 in Apenrade weilte[6] — führte ihn sein Weg vielleicht gar zum Dänischen Hofe? Und gewiß dürfen wir nicht annehmen, daß wir von allen seinen Reisen Kunde hätten. Am 24. Januar 1597 begegnet uns sein Name zum erstenmal in den Nürnberger Ratsverlässen, und aus der Notiz geht deutlich hervor, daß er bereits längere Zeit, nicht als Bürger

[1] Bonner Jahrbücher, Bd. 77. S. 159.
[2] Wormstall, S. 217. Daß in der ersten Notiz von jenem in der dritten genannten vergoldeten Trinkgeschirr die Rede, ist wohl sicher. Ein Vorname Potthoffs ist dort nicht genannt, doch wissen wir von keinem Gliede der Familie, das damals schon Meister gewesen wäre.
[3] Vgl. Anlage V.
[4] Münsterische Geschichtsquellen, III, S. 31.
[5] Vgl. Anlage VII.
[6] Heute Reg. Bez. Schleswig.

aber doch als sogenannter Einwohner dort ansäßig war.[1] Der „Abschied“, den er damals nahm, war nicht von langer Dauer; schon am 4. September 1598 gestattet ihm der Rat von neuem die Einwohnung bis Ostern (13. April) 1599.[2] Zu dieser Zeit wird er auch noch einmal in den Akten des Münsterischen Stadtarchives erwähnt:[3] er hat in Nürnberg ein Trinkgeschirr im Auftrage der Stadt angefertigt. Es wird leider auch 1633 vermünzt sein.

Das Einwohnungsrecht scheint Ostern 1599 ihm nicht weiter verlängert zu sein, da er 1601 wieder in Münster auftaucht; seine Anwesenheit hängt mit einer Schuldsache gegen die Witwe des Rudolf Ralle,[4] dem er 1591 sechshundert Taler vorgeschossen, zusammen; ihre Rückzahlung wird auch noch von seinem Sohne später eifrig betrieben. So erfahren wir, daß Cnoep „ungefähr vor Michaelis“ (29. September) 1601 in Münster weilte. Er starb am 13. August 1602 in Frankfurt a. M., wohin er nach der Hinrichtung des Münzmeisters Cöplin (Dez. 1599), der ja ein naher Verwandter seiner Frau war, gezogen sein mag.[5]

Ueber Cnoeps Kinder sind wir durch Geburtsattest Heinrichs von 1619 orientiert, das, wenn es auch leider keine Jahreszahlen enthält, dennoch viele Zweifel, die bisher über den Zusammenhang der Familienmitglieder bestanden, löst.[6] Die Gildemeister erklärten damals eidlich, daß David Cnoep, der „ungefähr im Jahre 50“ in die Gilde getreten sei, mehrere und zwar eheliche Kinder gehabt habe, einen Sohn, der Doktor gewesen (Lücke gelassen) genannt und zu Rom gestorben, ferner Kaspar und Heinrich den jüngsten, welch letzteren sie wohl gekannt. Der Doktor, der in Rom gestorben, ist gewiß kein anderer wie jener Johann Cnoep, der Dr. juris Utriusque in Bologna, der 1589 das Wappenprivileg erhält.[7] Kaspar ist der Stammvater der heute in Nürnberg blühenden Familie Cnopf, nach deren Familienpapieren er in Augsburg mit Anna Beiningerin sich verheiratete und dort 1616 gestorben ist.[8]

---

1 Vgl. Anlage XI.
2 Vgl. Anlage XII.
3 Vgl. Anlage XIII.
4 Vgl. Anlage XIV und XV.
5 Vgl. Anlage XXXVI.
6 Vgl. Anlage XXXII und XXXIV.
7 Vgl. Anlage X.
8 Abgedruckt Bonner Jahrbücher Bd. 77. S. 164.

Heinrich ist der Meister der Prachtharnische. Wir erfahren zwar, daß er der jüngste der Söhne Cnoeps ist, aber leider nicht sein Geburtsjahr. Sicher ist er in Münster geboren und die Stadt hat fraglos das vollste Recht, den Meister der schönsten deutschen Prachtharnische — und das will viel heißen — als ihren Sohn für sich in Anspruch zu nehmen. David Cnoep wurde Meister 1553 und heiratete wohl gleich darauf. Da Heinrich der jüngste Sohn, ist er sicher nicht vor 1557, wahrscheinlich aber mehrere Jahre später geboren. Wie treu er selbst an seiner Herkunft festgehalten, beweist nichts deutlicher, als daß er 1604 noch in den Sächsischen Rechnungen Knopf aus Münster genannt wird, obwohl er schon seit 1599 in Nürnberg ansäßig war. Da aber Wormstall, der das Buch der Lehrjungen veröffentlicht,[1] ihn nicht aufführt, drängt sich doch die Frage auf, ob er hier auch Lehrling und Gesell gewesen, oder schon früher die Vaterstadt verlassen. Ich möchte doch ersteres annehmen,[2] denn von den beiden Gildemeistern, die eidlich versichern, „Heinrich den jüngsten wohl gekannt zu haben", ist der eine, Heinrich Isermann, 1563 geboren, 1575 Lehrling geworden, der andere, Johann Berckenfeldt, 1585 erst in die Lehre getreten. Heinrich mag ungefähr ein Altersgenosse Isermanns gewesen sein. Auch der Zusatz, daß der Bürgermeister Johann Herdinck (1605—1634), der Syndikus Heinrich Hollandt (1601—1641) und der Sekretär des Rates Heinrich Witfeld (1595—1646) ihn „wohlgekannt und nie anders als Ehrlichkeit und Redlichkeit von ihm vernommen", wäre unverständlich, wenn er als Knabe von etwa zwölf Jahren die Stadt verlassen hätte. Damit soll natürlich nicht gesagt sein, daß er nicht einen Teil seiner Gesellenzeit auf der Wanderschaft verbracht. Es ist aber ausgeschlossen, daß er sich vor 1599, seiner Uebersiedlung nach Nürnberg, hier in Münster als Meister niedergelassen hätte; wir würden ihn dann sicher in der Gilderolle von 1583, die seit-

[1] Münsterische Goldschmiede, im Kunstgewerbeblatt für das Gold- Silber- und Feinmetallgewerbe III, 1896, S. 86 ff.

[2] Dagegen könnte man anführen, daß Cnoep, wenn er wirklich in Münster Lehrling und Gesell gewesen wäre, sich zum Beweise seiner ehelichen Geburt leichter hierauf hätte berufen können, da die Gildeordnung von 1573 (Krumbholtz, S. 234, 12) dies zur Bedingung macht. Allerdings arbeitete der Rat dieser Forderung entgegen, vgl. Krumbholtz, S. 79.*

dem jeder Meister zu unterschreiben hatte, eingetragen finden.[1] Es ist auch nicht unwahrscheinlich, daß Cnoep sich schon vor seiner Uebersiedlung nach Nürnberg 1599 anderswo als Meister niedergelassen hatte, denn der betreffende Ratsverlaß bezeichnet ihn weder als Gesellen, noch wird er „auf Meisterstücke zum Bürgerrechte zugelassen“, d. h. seine Aufnahme vom Bestehen der Meisterprüfung abhängig gemacht. Die Benennung „Künstler im Goldschmiedehandwerk“ setzt besondere Leistungen voraus[2] und verbietet von neuem, das Alter Cnoeps zu unterschätzen. Auch ist nicht zu übersehen, daß wenn auch die Münsterschen Gilderollen theoretisch wie für die Lehrzeit, welch letztere meist auf den Tag eingehalten wurde, auch für die Gesellenzeit nur sechs Jahre vorschrieben, in der Praxis, wie uns das Gesellenbuch zeigt, diese doch fast ausnahmslos weit länger, im Durchschnitt neun bis zehn Jahre dauerte. Obwohl wir, solange das Geburtsjahr Cnoeps nicht feststeht, immer nur auf Vermutungen angewiesen sind, so werden wir doch wohl annähernd das richtige treffen, wenn wir seine Geburt in die erste Hälfte der sechziger Jahre, seinen Eintritt in das Amt als Lehrling um 1575, als Geselle um 1581 ansetzen. Wann und wo er Meister geworden, entzieht sich, wie gesagt, völlig unserer Kenntnis, jedenfalls vor dem 20. Juni 1599, wo er nach Nürnberg übersiedelt.

Januar 1601 beschwert er sich dort über zwei Gesellen, die ihm unbefugter Weise eine Arbeit nachgegossen. Wenn er damit auch zu seinem Rechte kam, die Uebeltäter bestraft und der Abguß vernichtet wurde, so bekam ihm die Beschwerde doch übel: die Gesellen rächten sich, indem sie ihn des Ehebruchs bezichtigten. Cnoep leugnete nicht. Nichts zeigt deutlicher, wie gewogen ihm der Rat war, als die Tatsache, daß man es mit einer 14tägigen Turmhaft, der Hälfte der gewöhnlichen Ehebrecher-

---

[1] Krumbholtz, S. 243.

[2] Hier natürlich nicht in der Bedeutung «Ingenieur» (Hampe, III, S. 120); oft findet sich in den Ratsverlässen bei Aufnahme auswärtiger Handwerker ein ähnlicher Vermerk, daß er «etwas künstlichs vor einem andern können soll, ein künstlicher arbeiter» sei usw., anderenfalls machte man Schwierigkeiten; Vgl. Hampe II, 341 (den kunstreichen goldschmied) 413 (feiner Künstler), 431, 457, 492, 523, 560, 562, 586, besonders 729, 1008, 1024, 1301, 1445, 1759, 2344, 2362 und an vielen Stellen.

strafe, bewenden ließ.[1] Es wäre nicht unmöglich, daß diese Strafe noch eine empfindlichere Folge für ihn hatte: Cnoeps Name fehlt nämlich, wie mir Herr Dr. Hampe freundlichst mitteilt, in den Bürgerbüchern; es ist also lediglich bei der Zusage des Bürgerrechtes geblieben und eine Aufnahme als Bürger, die öfter längere Zeit später stattfand, ist unterlassen. Cnoep hatte künftig von Jahr zu Jahr beim Rate um die Erlaubnis der Einwohnung nachzusuchen.[2] Doch das Entgegenkommen des Rates zeigt sich auch hier schon wieder darin, daß ihm 1604 das Einwohnerrecht gleich auf zwei Jahre verliehen wurde. Schon 1601, vor seiner Turmhaft, war er für den Bischof von Bamberg als Medailleur tätig.[3] Weitere Ratsverlässe von 1605 sprechen von einer geschäftlichen Verbindung, die er zum Zweck des „künstlichen Glasschneidens" mit einem Hans Müller auf drei Jahre eingegangen war; Cnoep behauptete, diesem die Kunst gelehrt zu haben; die Ratsverlässe, die beide Parteien auf den Prozeßweg verweisen, geben leider keinen näheren Aufschluß und lassen auch weder erkennen, wer die Schuld hatte, noch wie das Verfahren entschieden.[4] Cnoeps künstlerische Haupttätigkeit, die Ausschmükkung der Prachtharnische, nennt keiner der Ratsverlässe ausdrücklich, doch kann wohl kein Zweifel sein (wie bereits oben erwähnt), daß der Harnisch Johann Georgs von Sachsen mit dem „Werke, das er unter Händen habe" gemeint ist; mit dem besonderen Hinweise darauf gestattet ihm der Rat am 7. Juli 1603 die Einwohnung[5] und ermahnt ihn, demselben „fleißig obzuwarten". Die Bezahlung erhielt Cnoep dafür am 22. Oktober 1604; bestimmt geht aus jener Notiz hervor, daß der Harnisch auf Bestellung geschlagen worden sei.[6] Ueber die Rüstung Christians II. erhalten wir nur durch die Kammerrechnungen Aufklärung; danach war der Kauf im September 1606, als der Churfürst zur Feistzeit in

---

[1] Vgl. Anlage XVII und Hampe II, 463 und 1379.
[2] Einheimische, die des gleichen Vergehens sich schuldig gemacht, verloren ihr Bürgerrecht anscheinend nicht immer (II, 1379 und 1387), vielleicht wurden von auswärts zugezogene Uebeltäter in diesem Punkte schärfer gestraft.
[3] Vgl. Anlage XVIII.
[4] Vgl. Anlage XIX.
[5] Vgl. Anlage XX.
[6] Vgl. Anlage XXII.

der Grafschaft Henneberg weilte, in Schleusingen[1] abgeschlossen; die Rüstung wurde am 17. April 1707 abgeliefert. Die Bezahlung des Kaufpreises zog sich, da der Kurfürst die anfänglich festgesetzten Fristen nicht einhalten konnte, noch lange hin, die letzte Restzahlung erfolgte erst am 8. Juni 1609.[2]

Cnoep war damals nicht mehr in Nürnberg. Er wurde wegen Ehebruchs mit dem Weibe eines Schermesserersgesellen September 1607 zur Verantwortung gezogen[3] und nun kannte der Rat keine Gnade mehr. Die gewöhnliche Ehebrecherstrafe von vier Wochen Turmhaft wurde über ihn verhängt.[4] Er hat dann Nürnberg wohl sogleich verlassen müssen.

Er wird sich wohl sofort nach Bamberg gewandt haben, wo er wahrscheinlich 1610, sicher Anfang 1612 nachweisbar ist und wieder für den Bischof Schaugroschen und Medaillen anfertigte.[5] Von dort aus suchte er Januar 1612 beim Nürnberger Rate um Ueberantwortung seines unehelichen Kindes nach, doch wiedersetzte die Mutter sich dem energisch. Sie erreichte Arrestation seiner noch in Nürnberg erreichbaren Güter, wobei noch andere Gläubiger erwähnt werden, und auch als Cnoep bald darauf nach Frankfurt übergesiedelt war, verfolgten ihn auch dorthin ihre Klagen, die der Nürnberger Rat durch seine Befürwortung als berechtigt anerkannt zu haben scheint.

Am 20. September 1614 hatte inzwischen Heinrich Cnoep in Frankfurt Elisabeth, die Tochter des verstorbenen Schöffen Hieronymus Mengershausen geheiratet, und diese Ehe mit einer Patriziertochter der Reichsstadt erklärt uns auch das Rätsel, warum wir aus den letzten Dezennien seines Lebens keine Arbeiten seiner Meisterhand mehr kennen. Der „ehrenfeste Herr“ Cnoep durfte nicht mehr zum Handwerkszeug greifen und ist darum auch der Frankfurter Goldschmiedegilde nicht beigetreten.[6]

---

[1] Aus Schleusingen datieren Erlasse vom 6. bis 24. September (fol. 312 und 292 der Kammersachen 1606 II im Dresdner Hauptstaatsarchiv). 29. August weilte der Kurfürst in Zilbacb, (a. a. O., 224), 30. September in Weimar (293).

[2] Anlage XXVII.

[3] Anlage XXVIII.

[4] Anlage XXIX.

[5] Anlage XXX.

[6] Ich erhielt diese letzten auf den Frankfurter Aufenthalt Cnoeps bezüglichen Nachrichten von dem Direktor des Frankfurter Stadt-

Am 10. März 1618 kam im Rate sein Gesuch um Verleihung des Bürgerrechtes, da er „eine hiesige Patritiam" geheiratet und entschlossen sei, fortan in Frankfurt „seine häusliche Wohnung zu continuiren", zur Verlesung. Es wurde ihm gewährt, wenn er einen guten Geburtsbrief vorzeigen könne. Dieser wurde ihm am 11. September 1619 von den Gildemeistern der Münsterischen Goldschmiede ausgestellt[1] und am 13. November desselben Jahres legte Heinrich in Frankfurt den Bürgereid ab.

Vom 10. November bis 2. Dezember 1628 ist er wieder in Münster nachweisbar[2]: eine Restforderung gegen die Witwe Ralle wurde von ihm zediert, eine andere eingeklagt.

Am 5. September 1630 wurde in Frankfurt „Her Henrich Knopff Burger" beerdigt.

Er ist zweifellos einer der größten Künstler seiner Zeit, auf den seine Vaterstadt stolz sein mag.

---

archives Herrn Dr. Jung, dem ich hier meinen ergebenen Dank aussprechen möchte. Sie sind entnommen den Ratssupplikationen von 1618 sowie dem im Besitze des Kgl. Standesamts I befindlichen Beerdigungsbuche.

[1] Vgl. Anlage XXXII.

[2] Vgl. Anlage XXXIII und XXXIV.

III.

Von den Harnischen bezw. Harnischteilen, die bisher Cnoep zugeschrieben sind, dürften nur drei von ihm herrühren. Der schöne Prunkharnisch im Besitze des Großherzogs von Sachsen-Weimar, den W. Boeheim 1897 unserem Meister zuschrieb[1] — ein Urteil, das meines Wissens sich nicht auf Autopsie, sondern auf einige kleine Amateuraufnahmen, die auch mir vorliegen, stützte — rührt ebensowenig von ihm her, wie ein verwandter, dort ebenfalls erwähnter Harnisch des Musée d'Artillerie (G. 51) oder gar der Harnisch Rudolfs II. im Wiener Hofmuseum, in dem übrigens auch Boeheim eine andere Hand erkannte. Da ich die Prachtrüstung in Weimar und deren Entwürfe, die sich fast vollständig unter den seiner Zeit von Hefner-Alteneck veröffentlichten Handzeichnungen in den Münchener graphischen Sammlungen erhalten haben (was bisher nicht bemerkt wurde) an anderer Stelle ausführlicher zu behandeln beabsichtige, so darf ich mich hier kurz fassen. In den Ornamenten der beiden letztgenannten Harnische kehren freilich viele Einzelheiten, die auf den Harnischen Cnoeps sich finden, wieder, aber es ist meines Ermessens alles Wesentliche doch wieder so verschieden, daß die Zuschreibung an Cnoep hinfällig ist. Ich erkenne zwei verschiedene Hände; von der einen rührt die genannte Weimarer Prunkrüstung mit Ausnahme des Bruststückes, von der anderen dies Bruststück, der Harnisch Rudolfs II. (soweit ich nach der Veröffentlichung der Wiener Sammlung urteilen kann

[1] Zeitschrift für Historische Waffenkunde, I, S. 42 ff.

vollständig) und wenigstens das Rückenteil des von v. Hausen Cnoep zugeschriebenen Harnischkragens[1] her.

Das Brustteil dieses Ringkragens, der auf der Ausstellung von Kunstwerken aus Eisen, die der Burlington fine arts club in London 1900 veranstaltete und deren Veröffentlichung auch der beigegebene Lichtdruck entnommen ist, könnte von Cnoep selbst herrühren. Der Herausgeber jener Publikation, J. Starkie Gardner, bemerkt, — was v. Hausen ganz unverständlich findet — daß das Rückenteil von anderer Hand gefertigt sei, wie das Vorderteil. Mich bestimmt vor allem ein Vergleich mit den Flankenblechen des Harnisches Christians II., in dem Brustblech eine Arbeit Cnoeps zu sehen; hier wie dort die gleiche Form der Kartusche und die langen, schotenartigen aus den Blumen hervorbrechenden Gebilde, die auf dem Weimarer und Wiener Harnisch völlig fehlen. Die Uebereinstimmung des Rückenbleches mit dem Harnisch Rudolfs II. ist schlagend; aber deutlich erweist sich hier eine ganz andere Hand wie jene Cnoeps.

Immerhin rücken damit jene beiden Harnische doch in seine Nähe und es ist wahrscheinlich, daß sie in einer Nürnberger Werkstatt, die ihm nahe stand, gefertigt worden sind; die uns erhaltenen Entwürfe freilich sind zu abweichend, um von ihm gezeichnet sein zu können. Wir haben oben gesehen, daß Cnoep vermutlich 1608 Nürnberg verlassen mußte. Die Vermutung liegt nahe, daß zwei seiner Gesellen, die bis dahin in seiner Werkstatt gearbeitet und dadurch stark von ihm beeinflußt waren, die Verfertiger des Weimarer und Wiener Prunkharnisches sind. Da ihnen aber noch Entwürfe und Vorlagen Cnoeps vorgelegen haben können, darf man hinsichtlich der Eigenhändigkeit des erwähnten Brustteiles die Möglichkeit nicht leugnen, daß die Ausführung von anderer Hand ist, wenn auch der Entwurf sicher von Cnoep selbst herrührt.

Ich glaube in einem Schilde des Wiener Hofmuseums (Saal XXVIII, 426) eine Arbeit Cnoeps erkennen zu dürfen, muß aber gestehen, daß diese Zuschreibung nur auf die Wiedergabe bei Boeheim erfolgt und daher mit Vorbehalt geschieht. Auch hierüber hoffe ich bald näheres berichten zu können.

[1] Zeitschrift für Historische Waffenkunde, II, (1901), S. 233.

So bleiben als gesicherte Arbeiten Cnoeps einstweilen nur die beiden Harnische Christians II. und Johann Georgs in Dresden und der Harnisch Karls IX. in Stockholm.

Stets hat man bisher nicht ganz ohne Grund ein gewisses Befremden darüber ausgesprochen, daß keiner der Prunkharnische mit einer Meistermarke oder einer Inschrift bezeichnet sei. Die leisen hie und da geäußerten Zweifel, es möchte sich vielleicht bei näherem Zusehen doch noch irgendwo eine solche Marke finden, sind leider nicht berechtigt; ich habe beide Harnische, nachdem sie bereits im Laufe der Jahre zahllose Male daraufhin untersucht sind, wieder und immer wieder auf das sorgfältigste systematisch Stück für Stück abgesucht und kann nur versichern, daß meine Vorgänger völlig Recht hatten.

Eine Eigentümlichkeit darf ich nicht unerwähnt lassen, nicht als wenn ich Wert darauf legte, sondern nur der Vollständigkeit wegen. Es finden sich mehrfach auf beiden Harnischen in den getriebenen Verzierungen antike Phantasiehelme angebracht, bei denen die Wangenstücke mit dem Helme bald durch Scharniere bald durch schmale Riemchen und viermal durch Doppelriemchen, die in der Mitte verbunden sind, zusammenhängen. So auf der linken Beintasche und am Gelieger. Dieses Doppelriemchen hat die Form eines H bezw. (wie auf dem zweiten Helme auf der Beintasche) eines K. Diese Tatsache ist meines Ermessens nicht zu leugnen, aber es liegt mir natürlich fern, dies H. K. als Initialen des Heinrich Cnoep aufzufassen.

Was für eine Marke soll man denn eigentlich auf dem Harnische suchen? Die Plattnermarke doch nicht! Sie sind doch nur als Garantiezeichen für den Stahl, für die Festigkeit des Panzers aufzufassen. Wie sollte sie sich an diesem Parade-Eisenkleide finden? Goldschmiedemarken, die doch Feingehaltsbezeichnungen sind, sicher auch nicht. Prunkwaffen mit Goldschmiedemarken werden gewiß nie nachzuweisen sein, ebensowenig mit Plattner- oder Goldschmiedmarken des städtischen Schauamtes, die nur von den Geschworenen des Handwerkes aufgeschlagen werden durften. Eine willkürliche Benutzung der Meistermarke auf Arbeiten, die der Beschau nicht unterlagen, wäre wohl nicht ungeahndet geblieben.

Wohl aber finden sich auf solchen Prunkwaffen andere Be-

zeichnungen, getriebene oder gravierte (Anfangs-) Buchstaben, Meister- oder Hausmarken und Inschriften. Nichts von alledem bei den Dresdener Prunkrüstungen noch, wie mir der Direktor der Stockholmer Leibrüstkammer versichert, bei dem Harnische Karls IX.

Auf sehr vielen der in der Treibarbeit angebrachten zu Trophäen vereinigten Waffenstücken findet sich, und zwar bei allen drei Harnischen, ein eingraviertes Zeichen, das aus zwei mit den Enden aneinanderstoßenden Halbkreisen besteht und so bald mehr oder weniger einem S gleicht. Man darf darin vielleicht einen Beleg sehen, daß die Verzierung der Harnische von einer Hand sei, wenn man dessen noch bedürfte. Sie aber als Marke Cnoeps in Anspruch zu nehmen, liegt mir völlig fern. Sie ist gewiß willkürlich gewählt und absichtslos immer wieder benutzt.

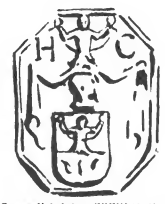
Es ist nicht zu leugnen, daß dies bescheidene Zurücktreten des Meisters, der solch große, unvergleichliche und mühevolle Arbeiten nicht mit seinem Namen versieht, für jene Zeit etwas stark befremdliches hat. Was mag ihn bewogen haben, nicht durch eine augenfällige Bezeichnung für sich wohlverdiente Reklame zu machen?

Ich kann nur zwei Belege dafür anfügen, daß von den Auftraggebern ausdrücklich eine Bezeichnung der bestellten Arbeiten nicht gewünscht wurde; einmal betrifft es eine Goldschmiedearbeit,[1] einmal einen Harnisch.[2] Ein Grund ist nicht zu erkennen, oder suchte man vielleicht etwas darin, Arbeiten zu besitzen, die einzig vor allen übrigen die strenge Beschaupflicht umgingen? Auch hier wird derselbe Fall vorliegen, von dem oben schon die Rede gewesen: nur von den wenigsten Umgehungen der Zunftgesetze werden wir durch die Akten Kunde erhalten. Es ist auffällig, wie viele solcher Prachtharnische vom Ende des 16. Jahrhunderts völlig un-

[1] Nürnberger Ratsverlässe II, 664 (17. April 1583): Caspar Widman, goldschmid, ist begünstigt worden, Stentzl Schilling von Crackau das bei ime verdingte werck begerter maßen zu fertigen und zu der marck ein lot silbers mehr, dann ir ordnung vermag, zu nemen, und dieweil der Schilling Meiner Herren schauzaichen nicht darauf ghabt haben will, dasselbig zu underlassen.

[2] A. a. O., I, 2819 (30. Mai 1544): Conrat Lochnern, dem platner, zulassen, was an des Erzherzogen (Ferdinand) zu Oesterreich küriß gefertigt, dasselbig ungezeichnet zu verschicken, unangsehen das solchs sonst wider das gsetz ist; solchs den gschwornen auch ansagen.

bezeichnet sind; sie geben bei der Bestimmung ihrer Meister der Forschung außerordentliche Rätsel auf. Man wird nicht einwenden können, daß der Goldschmied sich eben nicht als Meister des Harnisches habe ausgeben dürfen, weil er nur die Treibarbeit, der Plattner nicht, weil er nur die Roharbeit hergestellt habe; es fehlt ja nicht an Fällen aus der Mitte des Jahrhunderts, wo neben dem Plattner, dessen Arbeit einen weit größeren Teil ausmachte, sich doch der Goldschmied oder Aetzmaler nennt. Kurz, vorläufig scheint mir eine Antwort auf die Frage, warum die späteren Harnische unbezeichnet sind, nur mit Einschränkung dahin gegeben werden zu können, daß es vielleicht die Fürsten und Herren, denen gegenüber die Zunftgesetze sich stets gern beugten, so wollten und für vornehmer hielten.



Siegel Heinrich Cnoeps Vgl. Anlage XXXIV (dreifache Vergrößerung).

Wir haben oben wohl alle Formen der Bezeichnung, die Cnoep auf seinen Harnischen hätte anbringen können, Inschriften, Initialen, Meistermarke, eventuelle Hausmarke, erwähnt — hinzuzufügen wäre noch sein Wappen. Wir kennen es ja durch den Bologneser Wappenbrief und die Siegelabdrücke in den Münsterischen Archiven. Cnoep hätte das Wappen ja leicht in irgend einem der vielen Schilde, die in den Trophäen verwandt, anbringen können, sie zeigen aber alle andere Verzierungen, und auch sonst, so genau man auch zugesehen, hat bis jetzt niemand den geteilten

Schild mit dem Mannesrumpfe und dem Bande in den Händen gefunden.

Man hat dabei zu sehr mit der Lupe operiert, um die zahllosen Bezeichnungen Cnoeps auf allen drei Harnischen bemerken zu können, denn sie sind nicht etwa so klein, sondern vielmehr so groß, daß sie bisher immer übersehen sind. Es sind die dem „sprechenden" Wappen der Familie Cnoep entnommenen g e k n ü p f t e n Bänder.

Ein Substantiv, das schlagend die onomatopoetische Beziehung dartun würde, fehlt uns heute im Hochdeutschen, wo das Wort Knopf in der Bedeutung von Knoten, für die Grimm [1] zahlreiche ältere Beispiele bringt, nicht mehr angewandt wird. Wohl aber haben wir noch im Niederdeutschen das Wort Knüpp. Es ist klar, daß bei dem Bologneser Wappenbriefe es sich nicht um eine aus der Luft gegriffene Neuverleihung sondern nur um eine feierliche Bestätigung eines schon längst geführten Wappenbildes handeln kann und es wird sich kaum je feststellen lassen, wer es zuerst angenommen. Daß wir es genau so, den geteilten Schild mit Helmdecken und Kleinod, auf den Harnischen wiederfinden, ist nicht zu erwarten, da nicht einmal der Name des Meisters darauf sich findet; auch würde der fürstliche Besteller sich für die Anbringung des Meisterwappens in dieser anspruchsvollen Vollständigkeit, wo nicht einmal das Sächsische Wappen darauf verwendet ist, wohl bedankt haben. Das Wesentliche des Wappenbildes, die geknüpften Schleifen konnte Cnoep ungestört hundertfach nach Belieben anbringen, denn sie ließen sich bei der Ausschmückung ausgezeichnet verwenden und fallen so wenig auf, daß sie doch bis heute lediglich als dekoratives Motiv der Treibarbeit hingenommen sind. Selbstverständlich denke ich nicht daran, etwa nun eine jede Handzeichnung, Goldschmiede- oder Plattnerarbeit, auf der im Ornamente ein Knoten vorkommt, Cnoep zuzuschreiben,[2] sondern hier ist die Frage die: ist das allen drei

[1] Deutsches Wörterbuch, V, Sp. 1476.

[2] Uebrigens sind solche Schleifen, so weit ich sehe, doch nicht so häufig, als man eigentlich erwarten sollte. Bänder finden sich in ähnlichen Ornamenten zahllose, aber oft sind sie nicht verknüpft. Für die Sache würde es übrigens gleichgültig sein, wenn auch die Schleifen das häufigere wären.

Harnischen, von denen zwei nachweislich von einem Cnoep gekauft sind, gemeinsame Motiv nicht hier als Bezeichnung aufzufassen? Und ließe die Häufigkeit desselben noch Zweifel übrig, so müßten sie m. E. schwinden bei der Gegenüberstellung des Wappenbildes mit der Treibarbeit des Rückenstückes (Tafel III) und der Diechlinge (Tafel IX), wo beide Male an bevorzugter Stelle eine große Halbfigur angebracht ist, die ganz in der gleichen Weise wie dort der Mannesrumpf, mit den etwas gewinkelten Armen solche „Knüpfe“ hält. Cnoep konnte gut auf andere Bezeichnungen seines Meisterwerkes, durch Inschriften, Marken oder Initialen, verzichten da die Harnische — vielleicht ohne daß ihr Besitzer es ahnen mochte — von oben bis unten, fast Stück für Stück in dieser Weise bezeichnet sind.

Von einem „Händler“ kann also keine Rede mehr sein. —

Die beigegebenen zahlreichen Abbildungen sowie die wohl überall zugänglichen älteren Veröffentlichungen von Hanfstängl machen lange Beschreibungen dieser drei Harnische unnötig. Ich darf mich auf das Wesentliche beschränken.

Der älteste Harnisch ist jener Herzogs Johann Georg; 7. Juli 1603 bereits in Arbeit, am 22. Oktober 1604 bezahlt. Die beigegebene Gesamtansicht gibt auch eine im wesentlichen richtige Vorstellung der beiden anderen Rüstungen, die im Gegensatze zu diesem Halbharnische als ganze Harnische auch zugehörige Beinröhren haben. Zur Zeit ist der Harnisch Johann Georgs mit nachträglich angefertigten Beinröhren zu einem ganzen Harnisch ergänzt, während eigentlich Stiefel dazu gehören. Der Grund ist gepunzt, um dem schwarzen Anstrich des Grundes mehr Halt und ein kräftiges Korn zu geben. Daß die Schwärzung als ursprünglich anzusehen, ist bereits oben dargelegt. Die Aetzarbeit aller Ränder wie besonders des Helmkammes ist sehr dürftig und flüchtig, rührt sicher nicht von der Hand Cnoeps, sondern von irgend einem ungeschickten Aetzmaler her. Sie spielt freilich auch nur eine sehr untergeordnete Rolle.

Geschlossener Helm mit ziemlich breitem getriebenen Kamm, Kinnreff, aufstellbaren Stirnstulp und zweimal geschobenen Hals und Nackenreifen. Kragen dreimal geschoben. Brust mit Gansbauch, ohne bewegliche Einsätze. Der bewegliche Rüsthaken

älterer Form wohl nicht ursprünglich (bei der Aufnahme Tafel II abgeschraubt) Bauch- und Gesäßreifen einmal geschoben. Achseln mit geschobenen Flügeln, umgehende Oberarmröhre, Mäusel mit ganzen Muscheln, Unterarmröhre und Eisenhandschuhe, sechsfach geschobene Beintaschen. Ober- und Unterdiechlinge und Kniebuckel. Vorder- und Rückensattelbleche aus Kupfer. Eine angeblich dazu gehörige Sturmhaube dürfte m. E. nur ein nachträglich angefertigtes Ergänzungsstück sein, um dem Träger für den lästigen geschlossenen Helm einen Ersatz zu schaffen. Im wesentlichen wiederholen sich darauf dieselben Dekorationsmotive, wie auf dem Halbharnisch, doch erscheint die Komposition leerer und ängstlicher. Vielleicht demnach eine Arbeit eines Dresdener Waffenschmiedes nach jener Vorlage.

Die bestimmte Angabe des Zahlungsvermerkes, daß die Rüstung nach Maß angefertigt, läßt zweierlei Deutungen zu: entweder können Kleider des jungen Herzogs nach Nürnberg geschickt sein (wie es sonst in vereinzelten Fällen nachweisbar ist) oder ein Dresdener Plattner hat die einzelnen Teile der Rüstung hammerfertig geschlagen, die dann von dem Goldschmiede Cnoep verziert und zusammengesetzt wurden, was wohl das sicherere war. Herr Direktor Koetschau äußerte mir die Vermutung, der Harnisch Christians II. sei vielleicht eine Arbeit des Dresdner Plattners Peter von Speier des Jüngeren, der 1603 nachweislich noch für den sächsischen Hof arbeitete. Kann ich auch aus den weiter unten dargelegten Gründen diese Zuschreibung für nicht wahrscheinlich halten, so könnte sie doch für den Harnisch Johann Georgs zutreffen; freilich fehlt es zum Vergleiche an beglaubigten Arbeiten des Meisters.

Der Harnisch Karls IX. in der Kgl. Leibrüstkammer ist zweifellos ebenfalls eine bestellte Arbeit, wie das mehrfach wiederkehrende Aehrenbündel der Wasa und die drei Kronen der Kalmarer Union beweisen. Die obige Beschreibung des Harnisches Johann Georgs dürfte auch auf ihn passen, nur daß er Beinschienen hat. Trotzdem scheint mir die Plattnerarbeit von anderer Hand zu sein, wie z. B. ein Vergleich des Helmes mit jenem zeigt, während der Helm Christians II. ihm sehr nahe steht. Das bestätigt auch die Chronologie. Der mit der Jagellonin Katharina von Polen vermählte Johann III. hatte seinen Sohn Sigismund, um ihm die

Polnische Krone zu sichern, katholisch erziehen lassen, und wirklich bestieg dieser 1587 den Polnischen Thron. In Schweden, wo der Protestantismus überwog, erregte das viel böses Blut, und als Johann III. 1592 gestorben war, wurde Sigismund zwar gekrönt, fand aber eine starke Opposition, die sich um den Bruder des verstorbenen Königs, den Herzog Karl von Südermannland, scharte und die zuletzt Sigismund absetzte. Sein Oheim nahm aber erst nach der freiwilligen Thronentsagung eines jüngeren Bruders des Vertriebenen die Krone an und ließ sich 1607 als Karl IX. krönen. Er starb 1611. Der Harnisch dürfte zur Krönung geschlagen sein und rückt damit in unmittelbare Nähe des Prachtharnisches Christians II., der kurz vor dem 17. April 1607 abgeliefert ist.

Noch enger werden diese Beziehungen durch folgende bisher übersehene Tatsachen. Der Grund des Harnisches Karls ist wie jener Johann Georgs durchweg mit kurzen derben Strichelchen bedeckt, nur auf der halben Roßstirn ist er mit geätzten Rankenornamenten verziert, was Oßbahr veranlaßte, diese einer anderen Hand zuzuschreiben. Diese Verzierungsweise entspricht völlig jener des Harnisches Christians II. Noch seltsamer ist folgendes: Der Harnisch Christians zeigt weder das sächsische Wappen noch sonst irgend einen Hinweis (wie Initialen oder Aehnliches) auf seinen Besitzer. Zu meiner Ueberraschung fand sich aber mehrere Male das Aehrenbündel des Wasa angebracht, sowohl auf jedem dritten Fingerplättchen der Eisenhandschuhe, wie etwa in einer Größe von 8 cm auf dem Mittelteile (Kruppteile) des Geliegers, hier direkt über den drei Kronen der Kalmarer Union. Diese drei Tatsachen zwingen meines Ermessens zu dem Schlusse, daß auch der Harnisch Christians ursprünglich für Karl IX. geschlagen worden ist. Zum mindesten der Roßharnisch. Bemerkenswert ist übrigens, daß das Gelieger aus verschiedenen zusammengeschraubten Platten besteht; eine Ersetzung des Mittelteiles mit den Kronen und dem Wappenbilde hätte demnach ebenso leicht vorgenommen werden können, wie bei den Handschuhen.[1] Lägen in den Kammerrechnungen nicht die vollständigen Bezahlungs-

[1] Freilich sind diese Zeichen an unauffälligen Stellen angebracht; die Möglichkeit daß einzelne Harnischteile, die auffällig das schwedische

belege vor, so würde man vielleicht darauf raten, der Harnisch sei ein schwedisches Geschenk. So bleibt nur die Annahme, daß Karl vielleicht wegen des enormen Preises die Annahme dieses zweiten Harnisches und des Roßharnisches zurückgewiesen und Cnoep sich damit an seinen früheren fürstlichen Auftraggeber, dem er 1604 die Rüstung Johann Georgs geliefert, gewandt und sich in seinen Erwartungen auch nicht getäuscht sah. So ist wohl das Wort „erkaufen" in dem Zahlungserlaß vom 26. Oktober 1606 nicht als „in Auftrag geben" zu verstehen, sondern von dem Handelsabschluß über eine fertige Arbeit, und die Zeit bis zum April 1607, die für die Neuanfertigung eines solchen Riesenmeisterwerkes natürlich viel zu kurz, mag damit ausgefüllt sein, den Harnisch für die große Gestalt seines neuen Trägers umzuändern.

Die Ornamente dieser drei Harnische[1] im einzelnen durchzugehen und auf die Wiederkehr der einzelnen Motive[2] hier und dort hinzuweisen, glaube ich mir ersparen zu dürfen. Auch halte ich eine Untersuchung, woher er sie im einzelnen genommen haben könnte, für zwecklos, denn ich vermag nichts in ihnen zu entdecken, was nicht Allgemeingut jener Zeit, besonders in einem Kunstzentrum wie Nürnberg, gewesen wäre. Dieselben Blumen, Masken, Schlangen und Trophäen würden sich ganz gewiß auf zahllosen Ornamentstichen nachweisen lassen, ohne daß darum ein spezieller Zusammenhang zu erweisen sein würde. Ebenso sehe ich nichts, was auf einen direkten Zusammenhang mit der italienischen Kunst oder mit Eisenhoit zwingend hinwiese.[3]

Schlagend ist allerdings Cnoeps Beeinflussung in den figuralen Kompositionen durch Frans Floris, der 1570 in Antwerpen gestorben war. Erinnern wir uns, daß Heinrichs Vater, David Cnoep 1567 und um 1570 dort geweilt hatte. Zur Not könnte auch Heinrich schon vor 1570 in Antwerpen gewesen sein, doch ist ja ein solcher Zusammenhang auch leicht durch die Schule des Floris und

---

Wappen trugen, bei dem Verkaufe an den sächsischen Fürsten durch andere ersetzt wurden, ist vorhanden, wenn auch nicht sehr wahrscheinlich.

[1] Die wesentlichsten Abweichungen des Harnisches Christians sind die burgundische Form des Helmes und die geschlossenen Armzeuge.

[2] Vgl. zum Beispiele die Helme Tafel V usw.

[3] Gurlitt, a. a. O., S. 91.

die zahlreichen Stiche nach seinen Gemälden zu erklären. Cnoep muß diese fleißig kopiert haben, denn er hat sich so völlig in die Formensprache des Niederländers hineingelebt, daß man bei allen seinen Kompositionen, besonders bei den Herkulesdarstellungen des Roßharnisches, a priori annehmen möchte, daß hier eine Vorlage des Floris genau kopiert sei.[1] Legt man aber die Stiche nach jenen Oelgemälden daneben, so sieht man wie frei und selbstständig doch die Treibarbeiten sind. Immer nur sind die Motive benutzt, kaum irgend etwas direkt kopiert. Beim Raube der Hippodomeia die Flucht im Hintergrunde, die umgestürzte Tafel, unter denen die Ueberfallenen liegen, das Zuschlagen mit den Gefäßen; die Stellung der Hippodomeia ist vielleicht jener kleinen Gruppe im Hintergrunde entnommen. Daß ihm der Stich vorgelegen, beweist die Figur des Alten im Hintergrund, dessen Kopf ein Pfeil an einen Baum genagelt hat und der sterbend wie um ihn herauszuziehen danach greift. Auf der Darstellung des Nemeischen Löwen beweist die in der Sage nicht begründete Dreizahl der Löwen die Abhängigkeit, ebenso die beiden im Hintergrunde in die Bäume kletternden nackten Männer, deren Gestalten fast genau kopiert sind. Aehnlich ist es mit dem Eber oder mit der Bildung des dreiköpfigen Geryones. Gerade die Hauptfiguren sind aber völlig unabhängig und es hieße gewiß auch Cnoeps Bedeutung unterschätzen, wollte man ihm die Möglichkeit solcher Schöpfungen absprechen. Sollten sich auch für sie einmal genauere Vorbilder nachweisen lassen, so würde das bei der Unbefangenheit, mit der die alten Meister solche Vorlagen gern benutzt und an die man nicht den Maßstab modernen Empfindens legen darf, wenig an unserer Wertschätzung Cnoeps ändern. Die technische Vollendung der Treibarbeit der drei Harnische, der vornehme, maßvolle Geschmack, das richtige Empfinden für das Verhältnis der Verzierung zu den einzelnen Teilen des Waffenkleides und der blendende Reichtum ihrer Ausschmückung hat ihnen den verdienten Ehrennamen der schönsten deutschen Prachtrüstungen eingetragen, den wohl niemand ihnen bestreiten wird.

[1] Auch die Schilde mit den geflügelten Donnerkeilen finden sich oft bei Floris.

QUELLEN.

David Cnoep.

I. Vernehmungsprotokoll in Sachen des Goldschmiedes Johann tor Borch 1558. Münster Stadtarchiv XI, 169. Ich verdanke den vollständigen Wortlaut Herrn Stadtarchivar Dr. Huyskens. Bisher waren nur Bruchstücke bei Wormstall S. 265 veröffentlicht.

Erstlich dem tuige to fraigen, of he oick vor etzlichen vorgangen jaeren van sinen vader si bestadet an den ersamen Peter Wyler, umb dat goltschmede-ampt to leren, und wu lange und man nige jaer he dem solvigen sinen mester vor einen leerjungen gedeinet.

Item of oick de getuich icht na umbgank sinre leirjaeren sich in andere lande umb sin ambt und kunst widers und better to leren, begeven und wider weche gereiset.

Item of oick dersolvige getuich na umbganck etzlicher lankwiliger jaer sich alhir binnen Munster wederumb mit der wonunge begeven, umb sine kunst und ampt to gebruichen, wer icht de goltschmedde ehmen na erer restitution erer gilde hebben togelaten und tor gilde gestadet, angesehen, he nicht lenger dann veir jaer lanck sinen mester vor einen leerjungen gedeinet.

Item den getuige to frage, do he dat goltschmitampt gewunnen, wem he des ampts geboer un gerechticheit gegeven und wu velle, of was sunst widers dem getuige van gelegenheit van dusser saicken vorstae allent bi seinen ehede de wairheit to tuigen un to seggen; wolde vilgemelte tuig des weigerunge doen, achtet der producent [1] den schaden up emen so groit als

[1] Tor Borch, der 1565 auch aus dem Grunde von der Münsterischen Goldschmiedegilde abgewiesen wird, weil er «seine jaren nicht nach der gebur ausgelernt», will sich auf diesen Präzedenzfall, daß Cnoep nur 4 Jahre Lehrling gewesen, berufen.

tein goldengulden und bit hirover gerichts oft rechter antwort und tuichnisse.

David Cnoep up vorgestalte beschuldunge Johanns tor Borgh vlisigen verhoirt und des meineids sware straif und warnunge vurgehalden, vurnemlich up den ersten artikel tuiget, antwort und secht densolvigen wair to sine und dat he hebbe gerorten sinen mester nicht lenk dan veir jairen in der leer vor einen lerjungen gedeinet.

Up den anderen artickel, der sich anhevet: Item of oick etc. antwort der getuich und secht den artickel seins inholts wair to sine.

Up den derden articul angaende: Item of oick dersolvige getuich etc. antwort der getuich und secht: He si na vil jaeren, des he sich buten hadde versocht, wedder to Munster kommen und sich in der goltschmede amt oder gilde schreven und sin gelt und geboir to der tit den vorweseren des ampts als mester Gerryt Osewaldt und Laurentius Grysen gegeven und sin gelt un geboir to der tit desolvigen entfangen hebben. Dan oft vor die restitution geschehen wer oder nit, dat si im unkundig, averst et was to der tit, als Hertog Philips van Bronschweick int lant voll. Dann die goltschmedde hedden em doe gesacht, qweme he nu int ampt nicht, so worde he de gerechticheit des ampts volgents nicht bekommen.

Item up den verden und lesten articul, der anhevet: Item den getuiche to fragen etc. Der getuich secht, he wette darup nicht anders to tuigen, dann up den negsten articul getuiget, sundern dat he hebbe ses goltgulden oder de gewerde und vor etzliche punt wasses gelt gegeven und ungefehr twintig oder mer kannen wins vor de kost, die he den goltschmede doen solde. Da sie des giene dem tuige darvan bewußt.

II. Kirchenregister von S. Lamberti 1561 (Wormstall. S. 191).

Item noch hebbe ick entfangen van David up der monte anno 61 des mandages in der krussewecken $3^1/_2$ daller vor ludegelt und van wegen sins affgestorvens gesellens Wulffs und wort in den steinwech begraven. (Der Kirchhof wird auf der Nordseite vom Alten Steinweg begrenzt; oder ist ein über ihn führender Steinpfad gemeint?)

III. Grutrechnung Münster, Stadtarchiv 1566 (Wormstall 214).

Item den 12. Junii heft David Knoep ut bevell des raitz etzliche maelen an siner huisfrouwen vader meister Peter Coplin muntmeister geschreven, umb etzlich koepergelt widers to munten; darup er dan widers mit schriften begert hat, rechtlich vergleidet to werden; des ein erb. rat em nicht geven hat konnen, den vor gewalt. Darumb dan etzliche bodden na Herverde gesant sint worden, und to lest abgeschlagen; to boddeloen gegeven 1 daler.

IV. Grutrechnung 1566 (Wormstall 214).

Item den 23. Martii meister David Knoep vor 574 m 6 s an unsen alden geslagen kopperen stucken van drein schlillingen to stempeln mit einen evelden arndeken und den stempel to sniden in als em vor sin loen und sniden gegeven 3 daler und den knechten to verdrinken 6 s. = $6^1/_2$ m.

V. Grutrechnung 1567 (Wormstall 214).

Item als unser gnedige her ingefoert wort, hebben borgemeister und rait mit wetten older- und mesterlude gekoft van mester David Knoep eine verguldede, kunstlich gemakede stoepe den he to Antwerp besturet (= besorgt) und up der hern behach mitgebracht; kostet de stoepe in alles mit makeloen und ungelde inholt einer zeddelen is 396 m 2 s.

VI. Grutrechnung 1571 (Wormstall 215).

Item den 24 Novembris betalt David Knop, dat he fur 227 mark 6 s koppergelt met dem kleinen stempel, als met dem arende, gelich dem anderen heft gestempelt, is 3 m.

VII. Protokoll der Gilde vom 4. Dez. 1587. (Staatsarchiv Münster, Gilden und Zünfte Nr. 13[a], fol. 45).

Nachdem . . . Hans Potthoff vor zwantzigh jharen sich alhie bei meister Davidt Knoep vor ein goltschmiddergeselle in dienst begieben und die gewontliche sechs Lher jharen ehrlichen und wall außgehalten und gedienet, außerhalb daß er Potthoff von meister Davide ins mittel solcher jharen, als er David nach Antorff zu

verreisen furhabens, zwei monate erleubt wurden und domals sich gefallen lassen, binnen Warendorff etzliche golden ringe zu machen vnd zu fertigen, derowegen ihme dero zeit das goltschmidde ambt allie verweigert wurden. (Nach Krumbholtz S. 247 waren es 14 Jahre, daß er vergeblich um Zulassung in die Gilde nachsuchte. Sie wurde ihm erst 4. Dez. 1587 auf Interzession des Bischofes hin zu teil. Auch Nordhoff gibt das Protokoll (Bonner Jahrbücher Bd. 77. S. 157) inhaltlich wieder).

VIII. Bürgschaftsicherstellung vom 29. Nov. 1573. (Nordhoff, Zeitschr. f. Bild. Kunst Bd. XI (1876) S. 221 nennt den Fundort der Urkunde nicht. Dort ausführliches Exzerpt: der ehrbare David Knoip Goldschmied, und Catharina seine Frau, Bürger der Stadt Münster haben dem Freidach von Laer und seiner Frau 1800 gute Reichstaler gegen einen aus zwei Bauernhöfen aufzubringenden Jahreszins von 108 Talern vorgestreckt. Das Uebrige ist für uns unwesentlich.

IX. Ratsprotokoll Münster Stadtarchiv 1575 (Wormstall S. 215). 9. August 1575.

Uf erfurderen Elsen, witwen wilne Bernt tor Stegge, bekant Davidt Knoep burger allhir, daß gerurte witwe ime zehen reichsthaler behandet, umb dieselb den erbarn Hansen Steggeman uf S. Jurgens hoef für Appenrodde in Dennemarkt wegen seines gotsehligen bruders Bernt legati ime zu berreichen, und daß er solches auch am 9 tag Julii daselbst zu Appenrodde allerding verrichtet und ime Hanse Steggen personlich behandet habe.

X. Wappenbrief des Kardinals Alexander de Montealto vom 11. Januar 1589. Aeltere (wohl fehlerhafte) deutsche Uebersetzung des 17. Jahrhunderts im Besitze der heute in Nürnberg ansässigen Familie Cnopf, von Nordhoff (Bonner Jahrb. Bd. 77. S. 162 f.) abgedruckt. Der Kardinal verleiht das dem „Johann Cnopfio, Clerico Monasteriensi, Doctori juris utriusque" der Universität Bologna verliehene Wappen auch dessen Vater „David Cnopf Bürger et Monasteriensi" und dessen Nachkommen.

XI. Nürnberger Ratsverlässe (1596, XI 8[b]) vom 24. Januar 1597 (Hampe II, 1467).

Daviden Knopff von Münster inn Westphalen, goldtschmidt, weiln er sich wegen habender rechtfertigung an andere ort zu begeben vorhabens, soll man den begerten abschiedt und urkhundt seines verhaltens mittailen, doch inn den manualen nachsehen, welcher gestallt er anfangs auffgenommen worden, auch bey dem Jeronymus Büchner, bei deme er sich auffgehalten, wie er sich bei ime verhalten, erkhundigen.

XII. Nürnberger Ratsverlaß (1598 V 43[b]) vom 4. September 1598. (Hampe II, 1551).

Dem supplicirenden Daviden Knopffen, goldtschmiden von Münster in Westphalen, soll man die inwohnung biß uf künfftig Osteren hinaus noch gestatten.

XIII. Zwei Originalbriefe des Stadtarchives XVII, 49[a] veröffentlichte zuerst Nordhoff (Bonner Jahrbücher Heft 87 (1889) S. 118 ff.), dem sie von meinem Vater mitgeteilt waren, dann auch Wormstall, S. 220 ff., der ersteres nicht erwähnt. Ich kann daher auf den wörtlichen Abdruck verzichten. Cnoep scheint den Auftrag der Stadt am 20. August 1598 erhalten zu haben, da er von diesem Tage an die Zinsen seiner Forderung berechnet. Er antwortete 2. September von Nürnberg aus. Am 22. September ist der Becher abgeschickt, das Schlüsselchen zu dem „gefirten trulin“, in dem er eingeschlossen, legt er in seinen an diesem Tage in Frankfurt geschriebenen Brief ein. Die Wendung: „Ich will verhoffen, es soll dem junkeren (Lambert Buck, damaligen Bürgermeister von Münster) gefallen; es ist aber schwerer wurten, wie ich am jungsten vermeint hatte“ beweist, daß er es selbst angefertigt, nicht wie Wormstall S. 185 meint, nur in Nürnberg besorgt. Um so mehr ist sein Verlust zu beklagen. Am 3. November empfängt er die Bezahlung vom 207 Reichstaler in Nürnberg und bittet von dort aus 2. Februar um die Zinsen jener Summe, die ihm ebenfalls bezahlt werden. Das Tischgeschirr scheint also gut gefallen zu haben. Wichtig ist das erhaltene Siegel, das noch immer die einzige erhaltene Arbeit Davids darstellt. Es ist bei Nordhoff, a. a. O. abgebildet.

XIV. Münster Ratsprotokoll (1601 Aug. 23, S. 199) Wormstall 222.

David Knoep contra Rudolf Rallen wittib. Demnach David Cnoep angehalten und gepetten, daß er dessen ihme restirenden nachstants halben in die güeter immittirt werden mögte, hat ein e. rat aus bericht des hern licentiaten Beifangs ihne zuvorderst ermahnet, damit er die andere creditoren nit ufrützig machen mögte, der sachen etwan nachzudenken, in betrachtung, daß die wittib in hoffnung stünde, separationem bonorum seu debitorum in recht zu erhalten.

XV. Ratsprotokoll (1602 Dez. 4, S. 103) Wormstall 223.

Ralle allegat. daş seliger Gördt Specht in Septembri anno 601 per famulam suam Bernharden Osthoff 50 rthlr. zugeschickt, so Osthoff alsobalden seligen Davidten Knoep zugezehlet, petens famulam desuper audiri.

Druf dan Maria Osthoff, seligen Spechts magd, attestirt, daß wahr seie, daß das vergangen jahr ungefehr vor Michaelis sie aus bevelch seligen Spechts Bernharden Osthoff in seine underm bogen belegene Behausung 50 thlr. gebracht, so seliger David Cnoep in die hände genommen, gezehlet und zum warzeichen 2 thlr. als ungangbar ausgeschossen, welche sie auch verändert widerbracht.

B. Heinrich Cnoep.

XVI. Nürnberger Ratsverlaß (1599 III, 32[b]) vom 20. Juni 1599 (Hampe II, 1596).

Hainrichen Knopff von Münster in Westphalen, künstlern auff dem goldtschmidt-handtwerckh . . soll man . . zum bürgerrechten kommen lassen.

XVII. Nürnberger Ratsverlaß (1600, XI, 20[a]) vom 12. Januar 1601 (Hampe II, 1729).

Auff Hainrichen Knopff, goltschmidts, contrafetters und possirers alhie, ansag und beschwernus soll man die zwen angegebene gesellen in die canzlei erfordern, darauff zu redt halten, biß

ir sag widerkhombt, behauren, auch wie er wegen seiner begangenen unzucht zu straffen, rätig werden. — Ueber denselben Gegenstand Hampe II 1731 und 1732 von 13. und 15. Januar 1601. Es geht daraus hervor, daß Ananias Büttner und David Musaeus (beide kommen später als Wachsbossierer und Contrafeier mehrfach vor) ein messingnes „Kunstwerk“ heimlich abgegossen; da sie bei ihrer Vernehmung noch obendrein Unwahrheiten ausgesagt, wird jeder mit zwei Tagen Turmhaft bestraft. Am Schlusse des genannten zweiten Verlasses: Dieweil der Knopff gestendig, das er mitt des Georgen Pfattenhauers eeweib unzucht getrieben, ine 14 Tag auch uff einen thurn setzen, und dem Pfattenhauer ein sollichs, ob er weß zu ime zu sprechen, anzaigen.

XVIII. Joseph Heller, die Bambergischen Münzen, chronologisch geordnet und beschrieben, Bamberg 1839, S. 29 (ohne nähere Fundortangabe): vom 20. Juni 1601 bis zum 21. März 1602 wurde dem Heinrich Cnoep Goldschmied und „Conterfeter in Wachs“ zu Nürnberg und dem Paul Imhof, Goldschmied zu Bamberg für solche Bildnisse des Fürsten (Johann Philipp von Gebsattel, Bischof von Bamberg) in Wachs zu bossieren und die Patronen zum Abguß zu fertigen und 20 fl. für einen Druckzeug (!). Im ganzen lieferten sie ab: 36 goldene Medaillen (unter welchen sich eine $42^1/_2$ Dukaten schwere befand) und eine silberne mit Email.

XIX. Nürnberger Ratsverlaß (1605 II, 11[a]) vom 7. Mai 1605 (Hampe II, 2008).

Hans Müllers gegenbericht, den er uf Heinrich Knopffens. inwohners alhie, supplication übergeben, soll man dem cleger furhalten und anzeigen, er höre selbsten, daß die sachen vil anderst beschaffen: darumben khönnen Meine Herren bey solcher gelegenheit, dem Müller dise kunst deß glaßschneidens nicht aufflegen; khönne er sich nun auf güetliche underhandlung, so beede deputirte Herren zwischen ihnen zu versuchen bevelch, mit ermeltem Müller zum wenigsten dahin nicht vergleichen, daß sie ihre kunst 3 jar lang, wie erstlich bedingt und ein anfang gemacht worden, miteinander treiben, so wöll man ihne hiemit zu ordenlicher außführung an daß stattgericht mit seiner clag gewisen haben.

Desgl. (1605 II, 51 [b]) vom 27. Mai 1605 (Hampe II, 2011).

Dieweil, wie mündtlich referirt worden, kein güetliche underhandlung zwischen Heinrich Knopffen und Hanssen Müller über den gemachten contract deß künstlichen glaßschneidens, das der Knopf den Müller, welcher aber sein zusag nit halten wolle, underricht, nit stat finden und jeder theil sein meinung beharre so soll man sie bede, wie jüngst auch angedeut worden, miteinander zur ordenlichen außfürung ans stattgericht weisen, dem Müller aber auferlegen und angloben lassen, das er sich entzwischen der rechtfertigung und, biß dieselb ir end erraicht, der kunst enthalten und weder arbeiten noch andere dieselbe lernen, wie auch der Knopf nit weniger dahin gewisen werden soll, im proceß schleunig zu verfarn und, weil er kein hieiger bürger, einen anwaldt in seinem abwesen zu bestellen, der die sache treibe damit dieselb in die leng nit verzogen werde.

XX. Nürnberger Ratsverlaß (1603 III, 32 [a]) vom 7. Juli 1603 (Hampe, 1916).

Hainrich Knopf, goldschmid und waxpossirer, soll man noch auff ein jahr lang seins unter handen habenden wercks halben die inwohnung vergunnen, und ihn vermahnen, demselben vleißig obzuwarten.

XXI. Desgl. (1604 VII, 34 [a]) vom 9. Oktober 1604 (Hampe, 1978).

Hainrich Knopf, goldschmid und contrafaitter, soll man auff zwey jahr lang gegen raichung 12 gulden groschen järlichs schutzgelt alhie zu wonen erlauben, im sagen, er mög nach ausgang diser zeit wider ansuchen.

XXII. Dresden, Kgl. Hauptstaatsarchiv, Wochenzettel von Crucis Anno 1603 bis Crucis Anno 1605 (7339) fol. 385.

828 f. 12 g. Als 725 fg. Heinrichen Knopff von Munster auß Westfahlen vor einem getriebenen vorguldten Kurus sampt einem Sattel, So der Churfurst zu Sachsen etc. Mein genedigster Herr für Seiner Churfl. G. geliebten bruders Herzogk Johanß Georgens etc. Leib darumb erkauffen laßen, vnd dz die bezahlunge

daefur auß S. Churfl. Rentt Cammer erfolgen solle, hierbey verwandt (385 [b]) in schrifften angeschafft Gegen seinem bekendtnus Endtrichtet, den 22. Octobris Anno 1604.

XXIII. Dresden, Kgl. Hauptstaatsarchiv, Cammersachen Anno ci 1606 Ander Teil (7318) fol. 176 (bezw. 327 der neuen Numerierung).

An die Cammerreth Rent Vnd Camermeister Christian ect. Beste Rhete Vnd lieben getreue, Wir geben Euch hiemit zuuernemen, das Wir Vnlengsten zu Schleusingen Von Heinrich Knopfen Von Nurnberg, einen gantzen Kuraß, auf Man vnd Roß, mit seiner Zugehörung erkaufft Vnd vmb 8800 f. der gestallt an Vns gebracht, Das Ime Knopfen an solcher summa Volgender gestalt alß erstlich, bezahlt werden sollen, Nemblich auf den kunftigen Neuen Jars markt Zů Leipzig, des herbei nahenden 1607. Jars, 2500 f. Volgents auf den ostermarkt abermals 2500 f. deßgleichen den Michaelis markt auch in gedachten 1607. Jars, widerumb 2500 f. Vnd entlich auf den Leipzigisch Neuen Jars markt des 1608. Jars, das hinderrest alß 1300 f. gutter gangbarer Landswerung bezalt werden sollen, Vnd begeren demnach Vor Vns vnd etc. Vns dan etc. Ir wöllet daran sein Vnd verschaffen, das obbesagter Vnser bewilligung nachgegangen, auch erwenter Knopf auf die gesagten Termin, seine bezalung Vnverlengt bekomen möge, Wollten wir Euch denen wir mit gnaden gewogen, zur nachrichtung nit bergen, Vnd Ir Vollbringet etc. Datum Weydenheim am 26 octobris A. 1606.

XXIV. Desgl. Wochenzettel 1605—1607. fol. 555.

55 f. 15 g. Heinrich Knopffen zu Nurmbergk, deme Mein gest. Herr ect. im September Jungst verschienen einen schönenn Kurus mit goldt vnndt allerley historienn getziert Zu Scheußingenn aberkauffen lassenn Vnndt dieselben Ihme vnndt seinem Diener zur Verehrung vnndt Zehrung vber das Kauffgeldt bewilliget, Vff Seiner Churf. gnaden mundtlichenn beuehlich durch den hofmarschalch Hans Georgen Wehßenn angesagt, zaldt den 17. Aprilis A. 1607.

XXV. Desgl. Wochenzettel 1607—1609 fol. 352.

3150 fl. Heinrichenn Knopffenn von Nurmbergk, vf 8800 fl. darumb der Churfurst zu Sachßen ect. Mein gest. herr bey dero

im vorschinen 1606. Jahre in der Furstlichen Graffschafft Hennenbergk gehaltenen Hirschfeist, einen gantzen Kurus vf Mann vnd Roß ihme aberkauffen auch die Zahlungs Termin volgender gestaldt setzen laßenn, als 2500 fl. Vff den Neuen Jahrsmargkt, dann 2500 f. den Ostermargkt, Mehr 2500 fl. den Michaelismargkt Alles anno 1607 vnndt letzlichenn 1300 fl. dem Neuen Jahrsmarkt Anno 1608. Welche Termin aber wegen anderer nöttiger schwerer außgabenn nicht eigentlichenn in acht genommen werdenn können, Inhaldts beygelegter zweyer Churf. schriftlicher beueliche Volgenn laßenn den 1. August: Anno 1608.

Vnndt weil Ihme daruber für diesem noch 2500 f. seiner anzeige nach durch Jochimh von Loß betzalt sein sollenn, Als weren noch 3150 f. hinderstelligk. Immassen dann Ihme vom neuen zugesagt, 2000 f. vf den Neuen Jahres- vnndt 1150 fl. vfnn Ostermargkt beides des negstkunfftigen 1609. Jahres zu erlegen.

XXVI. Desgl. Wochenzettel 1607—1609 fol. 658. (Einnamen der Churfürstlichen Sächsischen Reuthcammer, Von den 11. bis vf den 17. Junii 1609):

3500 f. Frängkische Wehrung Von Heinrich Knopffenn zu Nurmbergk dieselben nach endigung eines Jahres beneben den Zinß 6 Jährlichenn vom hundert gerechnet wieder zu betzahlen furgesetzt Empfangen nachm Leiptzigischen Ostermargkte Anno 1609.

XXVII. Desgl. fol. 659[b].

447 fl. 39 g. 3 d. Heinrich Knopfenn zu Nürmbergk bewilligte vnnd betagte Zinsenn wegen der 8800 fl. darumb Mein gest. herr ect. Ihme vorschiener Zeidt einen Kürüs aberkauffen lassen, so daher rühren tut, wail die mit Ihme diesfals verglichenen fristenn nicht allewege zu rechter zeidt erlegt werdenn können, Volgenn laßen den 8 (Juni 1609).

3150 fl. Indem zu gentzlicher erfullunge der 8800 fl. darumb der Churfurst (660[a]) zu Sachsen Mein genedigster Herr bey dero in verschien. 1606. Jahre in der fürstlichen Graffschafft Hennenbergk gehaltenen Hirschfeist Einen gantzen Kürüß vff Mann vnnd Roß Ihme aberkauffen auch gewiße zahlungs Termine (welche aber wegen anderer nöttiger schwerer außgaben nicht

eigentlich in acht genommen werden können) benennen laßen, Inhaldts hiebevoriger vnnd im Quartal Trinitatis Ao 1608 vnder diesem Capittel befindlicher Churfl. vorordnung zu volge endtrichtet den 8. Junii Anno 1609.

XXVIII. Nürnberger Ratsverlaß (1607, VI, 58[a]) vom 19. September 1607. (Hampe II, 2136).

Maria Kistnerin, welche mit Hainrichen Knopf, kunststecher, ein unehelich kind erzeugt, soll man durch einen canzelisten . . . zu red halten.

XXIX. Desgl. (1607 VIII, 30[b]) vom 3. November 1607 (Hampe II, 2144).

Heinrich Knopf, goldschmid und conterfeter, welcher Maria, Jörgen Kistners, schermesserersgesellen, ehewirtin, geschwengert, soll man deßwegen die ehebrecher straff aufflegen.

XXX. Heller, a. a. O., S. 32: Schon im Jahre 1610 erhielt Heinrich Cnoep für einen goldenen Schaugroschen mit Kaiser Heinrich und Kunigunde und dem Bildnisse des Johann Gottfried (von Aschhausen, Bischof von Bamberg) 101 fl. für Fertigung mehrerer dergleichen 240 fl. . . . 1611 erhielt H. Cnoep für gleiche Medaillen 256 fl., dann für eine Medaille, auf der einen Seite mit Kaiser Heinrich und Kunigunde, auf der anderen das Stiftswappen zu gießen, 24 fl. . . . 1613 (empfing) H. Cnoep für 10 goldene Medaillen, darunter drei „mit Kränzlein und Kettlein" 162 fl., und für 21 dergleichen, welche 161 Gran wogen, 398 fl. 1 *tt.* 23 d.

XXXI. Nürnberger Ratsverlaß (1611, XI, 22[a]) vom 13. Januar 1612 (Hampe 2453).

Hainrich Knopfs supplication, Maria Selbin auffzulegen, das mitt ihr in der unehe erzeugte kind ime verfolgen zu lassen, soll man derselben umb ihr antwort zustellen.

Desgl. 13. Februar 1612 (Hampe 2462): Ihr Gegenbericht soll vor Absendung einem Juristen vorgelegt werden „dieweil solcher gegenbericht dem supplicanten werde müssen zugestellt werden und er denselben zu Bamberg under den catholischen herumbtragen möchte, ob er nicht in ettlichen harten worten zu moderirn, auch wo und wie solches geschehen solle".

Desgl. vom 26. Februar 1612 (Hampe 2466): Der etwas geänderte Gegenbericht der Mutter soll ihm oder seinem Anwalt zugestellt werden: „Meine Herren lassen die Seltin dabei verbleiben, wellen sich auch versehen, sein principal werde hierinnen die gebür ohn Meiner Herren ferner molestation zu verschaffen wissen."

Desgl. 15. März 1613 (Hampe 2555). „Maria Sölchin soll man der gebettenen arrest auf Hainrich Knopfen gelt bey Hans Müller, uhrmacher (ob der oben XIX genannte?) verstatten, doch allen glaubigern zum besten".

Desgl. 1. April 1615. (Hampe 2713).

„Ob Heinrich Knopf mit seiner appellation gegen Maria Seldin zuzulassen, soll man sampt den actis herren D. Herdeßheimb zu bedenken zustellen."

Desgl. 16. Juni 1615. (Hampe 2720); D. Kestel hat geraten, seine Appellation abzuschlagen; es soll auch noch D. Leichßner befragt werden.

Desgl. 24. Juli 1615 (Hampe 2725). Da dieser derselben Ansicht, geschieht demgemäß.

Desgl. 5. Februar 1616 (Hampe 2747): „Maria Seldin die gebettene fürschrifft an den rath zu Frankfurt gegen Heinrich Knopf mittheilen."

Desgl. 28. Februar 1616 (Hampe 2752). „Deß raths zu Franckfurt intercessionsschreiben für Heinrich Knopf wegen deß auff anhaltung Maria Seldin vom herrn stattrichter ausgegangenen subsidialschreibens pro facienda executione soll man sampt der ganzen handlung dem herren consulenten, mitt dessen rath die appellation abgeschlagen, zu bedencken zustellen."

Desgl. 8. März 1616 (Hampe 2755). D. Leichßners Gutachten sei auch D. Kestel vorlegen.

Desgl. 10. April 1616 (Hampe 2768). „Den rath zu Franckfurt soll man in sachen Hainrich Knopfen gegen Maria Seldin beantworten, wie das verlesene concept vermag."

Desgl. 26. Juli 1616 (Hampe 2799). „Deß raths zu Franckfurt antwortlich schreiben und überschicktes erpieten Hainrich Knopfs in sachen gegen Maria Seldin und derselben Gegenbericht mit bitt umb fernere fürschrifften soll man sampt der alten handlung dem vorigen herren consulenten zu bedencken zustellen."

Desgl. 7. August 1616 (Hampe, 2803). „Herrn D. Leichßners concept an dem rath zu Franckfurt in Sachen Maria Seldin gegen Hainrich Knopfen soll man ausfertigen.“

XXXII. Münster Stadtarchiv, Ratsprotokoll 1619 S. 412, 11. September (Wormstall S. 235).

Pro Henrichen Knoep attestatio nativitatis. — Meister Henrich Isermann und meister Johan Berckenfeldt goldschmiderampts gildemeistere attestiren medio juramento, daß sie seligen Davidten Knoep wol gekent und wissen, daß derselbige etliche eheliche kinder mit seiner hausfrau, deren namen sie dannoch nit zu nennen wissen, im ehestande erzeugt; wie sie dan auch in specie einen sohn, so doctor gewesen, gnant und zu Room verstorben, item Casparn und Henrichen den jüngsten wol gekent, alle fur ehrlichen standes, nahmens, handels und wandels; wie sie dan auch in irem amptsbuche finden, daß der vatter ungefehr im jahr 50 zum mit-ampts-verwandten ufgenommen, darin nur ehrliche und ehelichen standes personen ufgnommen zu werden pflegen; haben nie gehört, daß der vatter als ein fürnehmer, ehrlicher mann einige uneheliche kinder solle ghapt haben, wie dan her burgermeister Herding, item her syndicus Witfelt et ego secretarius dabei referirt, daß wir den seligen vatter als ein ehrlichen, furnehmen man bei lebzeiten sowohl auch etliche sohne, in spezie Henrichen wol gekent, der her syndicus ime advocirt und nie anderst als ehr- und redlichkeit von demselben vernommen.

XXXIII. Münster, Stadtarchiv, Ratsprotokoll 1628, S. 176ᵃ. Veneris prime decembris 1628. (Es handelt sich offenbar um die alte Schuld, von der oben schon die Rede gewesen. Ich verdanke eine Abschrift Herrn Stadtarchivar Dr. Huyskens, beschränkte mich aber auf die erste Verhandlung, da die beiden folgenden für Cnoep nichts neues bieten.)

„Der ernvester herr henrich Knoep von Frankfurt producirte uf gegen die wittib Rudolf Rallen beschehene mündliche citation und vorbetagung zwo obligationes, deren eine uf 100 rt., die andere uf 50 rt. sprechend, beide under der wittib selbsthandt in anno 1600, den 5 August und 12. September datirt. Bathe die

wittib zu der restirenden zalung in capitali et pensionibus anzuhalten usw.“ S. 176[b]: „In der am folgen Tage stattfindenden Verhandlung Heerde Procurator wegen Herrn Henrichs Knoeps beistehend resp. gestrigen Tages gethane clage und vorgebrachte Obligationes . . . sagt sein Principal alß Extraneus habe von der Discussion (der Güter der Ralle) nit gewußt usw.“ S. 177[a]: „Eodem die sabbat: 2 decembris hora 3 promeridiana in der stattschreiberei. Der ernvester herr henrich Knoep von Frankfurt constituit Henricum Stille et Hermannum Heerde procuratoren sampt und sonders ad èmonendum a vidua Rudolphi Rallen debitum 150 rthlr. capitalis vigore diversarum obligationum de anno 1600 den 5 Augusti und resp. 12 Septembris datirt, sampt ufgewachsener pension und andere aufstehende schulden, cum potestate percipiendi et quietandi ac in eventum agendi, defendendi ect.“

Schon am 23. Mai 1603 hatte „Knoep von Nürnberg“ um Einschreiten des Rates gegen die Witwe gebeten, der auch Erfolg hatte: Münster, Ratsprotokoll 23. Mai 1603 S. 57. (Wormstall 223).Klagte Knoep ob er sich wol versehen ghabt. es solte die wittib Rallen ihme die nechstendige 600 rthlr. in verglichenen terminen, nemblich uf Thomae 100 rthlr. zahlt haben, were doch solches bis dahero verplieben; dermalen er nun aber des seinigen benötigt, baht er nunmehr viduam zur Zahlung anzuhalten.“

XXXIV. Münster Staatsarchiv Urk. Familie Mensing 183.

„In Gotts Nahmen Amen. Kundt vnd zu wißen sey hiemitt Menniglichen, daß Im Jahr nach der gepuert Vnsers Herrn Vnd Erlösers Jesv Christi thausendt Sechshundert acht Vnd zwantzigh Am freitag den zehenden Monats Nouembris fur mir entzbonenten offenen Notario (Herman Conerdingk) eigner Persohnen Vnd erschienen sey der Ehren Achtbar Vnd furnehmer Henrich Knop, Burger der Reichsstadt Franckfurt am Mayn, sagte Vnd bekante offentlich Vnd freywilliglich, daß er mit guiten wissen vnd wolfurbedachten gemuit fur eine gnugsame sumb geldes, welche er also bahr entfangen zu haben bekante, dauon bester gestalt Rechtens hiermit quietierendt, den Ehrn achtbarn Vnd wolfurnehmen Hern Rudolphen Burmester, Alterman der Stadt Munster Vnd Agneß Langermans dessen Ehehaußfraw erb- vnd Vnwiderruflich

cedirt Vnd aufgetragen hatte Alsolche seine Anfurterung, welche er sambt seinen saligen Brudern Casparen Knop alß Erbfolgern Ihres Gottsaligen Vatters Dauid Knops an weilandt Rudolphen Rallen vnd Engelen Auerhagens guitteren biß dahero laut der original handtschrifft von sechshundert Reichsthlr haupstuels sprechendt, dern Anfang: Ich Rudolph Ralle Vnd Engell Auerhagens meine Eheliche haußfraw, endt Aber: Ist Datum in Munster am zwolfften Septembris Im funffzehenhundert Vnd ein Vnd Neuntzigsten Jahre nach Christi gepuert, biß Anhero gehabt, usw." Die übrigen Bestimmungen kommen hier nicht in Betracht. Unterschrieben: „Heinrich Cnoep beken wie obstiet", daneben der S. 38 abgebildete Sigelabdruck. Herr Archivrat Dr. Theuner hatte die Freundlichkeit, mich auf diese Urkunde aufmerksam zu machen, wofür ich hier meinen Dank aussprechen möchte.

XXXV. Frankfurt, Stadtarchiv, handschriftliche Geschlechter-Geschichte Fichards, Fasz. Mengershausen.

Elisabeth Mengershausen geb. 1594 heiratet:

A. (20. Sept.) 1614 Heinrich Knopf aus Münster, dessen Eltern: David Knopf und Katrine Keppler (sic) beide aus Münster, beide starben alhier. Davids Eltern: David Knopf und Merge Isermans, Katrinens Eltern: Peter Kepler und Katrine Wylers

   Kinder von Heinrich Knopf und Elisabeth Mengershausen sind:

   1. Anna Katrine geb. 1615.
   2. Anna Marie geb. 1617, stirbt 1622.
   3. Katrine Elisabeth geb. 1624, heiratet 1641 Philipp Jeremias Jekel, stirbt 1679.

B. (8. Aug.) 1631 Hans Jakob Müller, Handelsmann aus Leipzig, Witwer von Anna Margrethe Kellner.

Elisabeth Mengershausen stirbt 1635.

XXXVI. Lersners Chronica der Stadt Frankfurt 1734 II 2 S. 133: Epitaphia auf dem St. Peterskirchhoff, linker Hand des Eingangs, Nr. 114: Anno 1602 den 13. August ist der Erbahr und Fürnehm David Knopff der älter von Münster aus Westphalen seines Alters 81 Jahr in dem Herrn entschlaffen. (Vgl. XV.)

TAFELN.



Dresden, Kgl. Historisches Museum, E 12
HALBHARNISCH DES HERZOGS
Johann Georg





Dresden, Historisches Museum E 12
BRUST UND BEINTASCHEN
(Johann Georg)





Dresden, Historisches Museum E 12
RÜCKEN
DIECHLING MIT KNIEBUCKEL
(Johann Georg)



1: Dresden. Historisches Museum E 12
VORDERSATTELBLECH
(Johann Georg)

2 und 3: London. S. Currie
HARNISCHKRAGEN
(Vorderteil (2) vielleicht, Rüekenteil (3) sicher nicht von Cnoep)





1. Dresden, Historisches Museum E 12 (Johann Georg)
2. Stockholm, Kgl. Leibrüstkammer 15 (Karl IX), nach Ossbahr
3. Dresden, Historisches Museum E 7 (Christian II)
4. Wien, Hofmuseum XXXII. 706 (Rudolf II, nicht von Cnoep) nach Boeheim

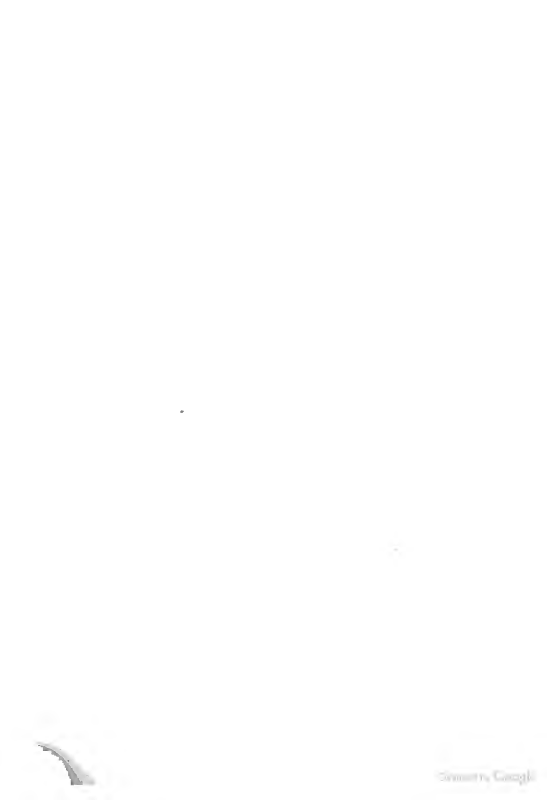


Stockholm, Kgl. Leibrüstkammer 15
BRUST UND BEINTASCHEN
DES
PRUNKHARNISCHES KARLS IX
(Nach C. A. Ossbahr, Königl. Lifrustkammaren T. XIV)





Stockholm, Kgl. Leibrüstkammer
RÜCKEN
(nach Ossbahr T. XV)
(Karl IX)

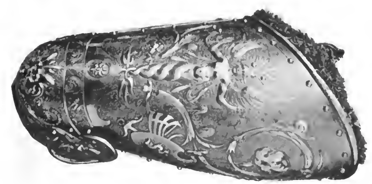




Dresden, Historisches Museum E 7
BRUST UND BEINTASCHEN
(Christian II)







Dresden, Historisches Museum E 7.
RÜCKEN
DIECHLING MIT KNIEBUCKEL
(Christian II)



Dresden, Historisches Museum E 7

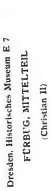
LINKE SCHULTER UND HINTERFLUG RECHTE SCHULTER UND VORDERFLUG

HANDSCHUH

(Christian II)



Dresden, Historisches Museum E 7
ROSSSTIRN
(Der Stachel ist abgeschraubt)
(Christian II)

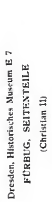


Dresden. Historisches Museum E 7

FÜRBUG, MITTELTEIL

(Christian II)





Dresden, Historisches Museum E 7
FÜRBUG, SEITENTEILE
(Christian II)





Dresden, Historisches Museum E
FLANKENBLECHE
(Christian II)





NOV 28 19



